



# DAS AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 16

19. Dezember 2009

Ausgabe 28

### *Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

*ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Jahreswechsel. Mögen während dieser Zeit Ruhe und Besinnlichkeit in unseren Familien oder im Freundeskreis den Alltagstrubel ablösen. Hoffen wir auch für das kommende 2010 auf Gesundheit, Schaffenskraft und ein friedliches Miteinander.*

*Ihr Landrat  
Jürgen Dannenberg*

### Abfallwirtschaft

Am 2. November 2009 hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg die erste Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung vom 19. Dezember 2007 und für die Jahre 2010 und 2011 die Abfallgebühren beschlossen.

Die Art und Weise der Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ändert sich ab 2010 nicht.

Die DSD GmbH wird zur Erfassung der gebrauchten Verkaufsverpackungen (LVP) im Landkreis Wittenberg flächendeckend die gelbe Tonne einführen.

Zu beachten ist, dass sich die Gebühren im Bereich der anderen Herkunftsbereiche im Holsystem (Reduzierung der Gebühren) und im Bringsystem (gravierende Erhöhung der Gebühren) geändert haben.

Die personenbezogene Leistungsgebühr für Haushalte wird erhöht, unter Beibehaltung der Gebührenhöhe für die Restmülltonne und die Biotonne.

Somit können die Restmüllbänderolen, Biotonnenbänderolen und Abfallsäcke 2008/2009 für Haushalte weiter genutzt werden. Ein Umtausch der Bänderolen und Abfallsäcke ist aufgrund der gleichbleibenden Gebühren nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt. Diese Regelung dürfte auch im Interesse der Benutzer sein, da damit keine zusätzlichen Aufwendungen

verbunden sind. Die Restmüllbänderolen 2008/2009, die Sie bereits von Ihrer Vertriebsstelle erhalten haben, sollten weiterhin genutzt werden, um den Aufwand für den Umtausch zu vermeiden.

Des Weiteren werden 2010 noch Bänderolen und Abfallsäcke 2008/2009 zur Verfügung gestellt, bis der vorhandene Bestand aufgebraucht ist. Nach Verbrauch der alten Bestände werden neue Bänderolen und Abfallsäcke in Umlauf gebracht mit dem Aufdruck 2010/2011, wobei sich die Farbe der Bänderolen nicht ändern wird.

Gültige Bänderolen für 2010/2011:

- Bänderole für Restmüll 120-Liter-Abfallbehälter – 8,73 € je Bänderole

(Farbe: lila – Aufdruck:  
Landkreis Wittenberg 2006/2007)  
(Farbe: hell-orange – Aufdruck:  
Landkreis Wittenberg 2008/2009)  
(Farbe: hell-orange – Aufdruck:  
Landkreis Wittenberg 2010/2011)

- Bänderole für Biotonne 120-Liter-Abfallbehälter – 7,70 € je Bänderole  
(Farbe: olivgrün – Aufdruck:  
Landkreis Wittenberg 2006/2007)  
(Farbe: grau – Aufdruck:  
Landkreis Wittenberg 2008/2009)  
(Farbe: grau – Aufdruck:  
Landkreis Wittenberg 2010/2011)

Weitere Informationen können der Abfallfi-  
bel 2010, die mit diesem Amtsblatt verteilt  
wurde, entnommen werden.

### Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Abfallwirtschaft	Seite 18	AZV Südfläming 7. Änderungssatzung Erhebung Beiträge Tourenplän des AZV Elbaue-Heiderand und Südfläming
Seite 2	Erste Satzung Änderung Abfallentsorgung	Seite 21	Zweckvereinbarung WV Heiderand/Söllichau
Seite 3	Satzung Gebühren Abfallentsorgung	Seite 23	UHV Fläming Elbaue 1. Änderungssatzung UHV Fläming Elbaue 2. Änderungssatzung
Seite 8	Schließung Bürgerbüro Verordnung FND Bärlapp Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 25	UHV Mulde Vorschläge Berufene KVHS Satzung Schülerförderung Landkreis Wittenberg
Seite 9	Regionale Planungsgemeinschaft Gebietsänderungsvereinbarung Jessen Naundorf		
Seite 17	AZV Südfläming 3. Änderungssatzung über die Entsorgung		

### Zusätzliche Entsorgungstermine

Der Betriebshof der AWU Wittenberg GmbH sowie die Annahmestelle für sonstige zugelassene Abfälle in Rackith bleiben am 02. Januar 2010 geschlossen!

Am Stadtgraben, Amselweg, An d. Stadthalle, Bachstr., Berliner Str., Bürgermeisterstr., Collegienstr., Coswiger Str., Elbstr., Falkstr., Feuergasse, Fleischerstr., W.-Weber-Str., Gagfah-Siedlg., Geschwister-Scholl-Str., Hallesche Str., Heubnerstr. (Luther- bis Sternstr.), Judenstr., Juristenstr., Kirchplatz, Klosterstr., Kuppferstr., Lutherstr., Lilienthalstr., Markt, Mittelstr., Marstallstr., Mauerstr., Neustr., Pfaffengasse, Scharrenstr., Schillerstr. (v. Berliner- bis Sternstr.), Schlossstr., Schlossplatz, Sternstr., Th.-Müntzer-Str. (v. Stern- bis Berliner Str.), Töpferstr., Wallstr., Weserstr., Wichernstr. (v. Stern- bis Bachstr.), Zeppelinstr., Zimmermannstr.

**zusätzlich am 31.12.2009 – Restmüll**

Am Elbhafen, Am Hafen, An d. Christuskirche, An d. Elbe, Dessauer Str., E.-M.-Arndt-Str., E.-Mühsam-Str., E.-Schach-Str., E.-Weinert-Str., Fichtestr., F.-Mehring-Str., F.-Schubert-Str., Fröbelstr., Grünstr., H.-Duncker-Str., H.-Kürschner-Str., Holbeinstr., Hufelandlandstr., K.-Marx-Platz, Kl. Dessauer Str. (bis Hufelandstr.) Kleiststr., Lindenstr., Lugstr., O.-Meßter-Str., Ph.-Müller-Str., R.-Koch-Str., Rheinstr., R.-Harbig-Str., Schenkendorfstr., Schillstr., Steingutweg, W.-Seelembinder-Str., W.-Lohmann-Str.

**zusätzlich am 23.12.2009 – gelber Sack/ gelbe Tonne**

Am Dreieck, Am Elbtor, Am Elbufer, Am Tore, An d. Stiege, A.-Bebel-Str., B.-Brecht-Str., Baumgartenstr., Bergstr., C.-Zetkin-Str., Eisenbahnstr., Fr.-Heckert-Str., Fr.-Wolf-Str., Friedeholzstr., Gartenweg, H.-Lorbeer-Str., H.-Heine-Str., J.-R.-Becher-Str., K.-Marx-Str., K.-Liebknecht-Platz, Krummer Weg, Kurzer Hagen, Lange Zeile, Mühlstr., Pestalozzistr., Schiffbauerweg, Schillerplatz, Stiller Winkel, Strengstr., Th.-Mann-Str., W.-Rathenau-Str., Wiesenstr.

**zusätzlich am 28.12.2009 – gelber Sack/ gelbe Tonne**

Splau, Groß-Korgau, Klein-Korgau, Bösewig, Kleinzerbst, Körbin, Merschwitz, Pretzsch, Priesitz, Sachau, Trebitz

**zusätzlich am 30.12.2009 – gelber Sack/ gelbe Tonne**

Schköna, Hohenlubast, Gräfenhainichen: OT Buchholz, Mescheide, Strohwalde; Jösigkstr., Südstr., Mescheider Str., Strohwalder Str., Schleesener Weg, Damaschkestr., Krumm- mühle, Birnbaumühle, Vehsenmühle, Hainmühle, Buchholzmühle, Gartenstr., Lindenallee, Windmühlenstr., Galgenberg, Ackerstr., Lutherweg, Mittelstr., Weststr., Leinewebergasse, Dornewitzer Str., Wohn- park am Barbarasee, Finkenweg, Parkstr., Vor der Unterstadt

**zusätzlich am 29.12.2009 – gelber Sack/ gelbe Tonne**

Radis, Schleesen, Naderkau

**zusätzlich am 29.12.2009 – Papier**

Bergwitz, Selbitz, Klitzschena

**zusätzlich am 30.12.2009 – Papier**

Jessen-Nord, Grabo, Battin, Rade, Düßnitz, Kleindröben, Mauken

**zusätzlich am 29.12.2009 – Biomüll**

Dixförda, Mark Zwuschen, Steinsdorf

**verschoben vom 31. auf den 30.12.2009 – Papier**

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung vom 19. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), der §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung 02. November 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung LK WB) vom 19. Dezember

2007, beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Wittenberg am 12. November 2007 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 22. Dezember 2007, S. 17 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Im Übrigen sind Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung getrennt zu überlassen (Getrennthaltungsgebot).

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung und wird um Satz 3 ergänzt:

Für das Bereitstellen und Einsammeln von Abfall, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, können geschlossene Abfallsäcke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 verwendet werden (Volumen 60 Liter, maximal Füllgewicht 25 kg). Die Abfallsäcke sind zusammen mit dem zur Entleerung bereitgestellten Restabfallbehälter bereitzustellen.

3. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehälter, Sperrmüll und andere Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass die Sammelfahrzeuge auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

4. § 16 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Den Haushalten werden von der DSD GmbH bzw. den von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmen Wertstoffbehälter zur Verfügung gestellt, in denen die Verkaufsverpackungen gesammelt werden sollen.

5. § 27 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

sein Grundstück entgegen § 5 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

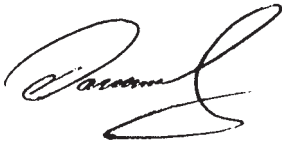
### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der öf-

fentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 17.12.2009




Dannenberg  
Landrat

### Satzung des Landkreises Wittenberg über die Gebühren zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung LK WB ab 2010)

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), der §§ 1, 2, 5, 10, 13, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in Verbindung mit §§ 3 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), und auf Grundlage des § 26 der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (AES LK WB) vom 12. November 2007, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 02. November 2009 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Wittenberg (nachfolgend Landkreis) zur Deckung der Kosten und Aufwendungen für die von ihm selbst oder in seinem Auftrag durch zuverlässige Dritte wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben Abfallgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den über Gebühren zu deckenden Aufwendungen gehören insbesondere die Kosten für:

1. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von
  - a) in Haushalten anfallenden Abfällen, einschließlich schadstoffhaltiger Kleinmengen im Sinne des § 10 des Abfallgesetzes LSA,
  - b) Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Gewerbebetrieben, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen,
  - c) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 2000 kg jährlich je Abfallerzeuger oder -besitzer,
  - d) verbotswidrig abgelagerten Abfällen im Sinne des § 11 AbfG LSA sowie
2. die Verwertung und Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen;
3. die Erfüllung von Informations- und Beratungspflichten nach § 38 Abs. 1 KrW-/AbfG;
4. die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, einschließlich der Aufwendungen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft;
5. die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge für Abfallbeseitigungsanlagen; dabei sind ab 01. September 2003 die Aufwendungen für Stilllegung und Nachsorge auch insoweit zu berücksichtigen, als während der Betriebsphase der Deponien des Landkreises keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden (§ 6 Abs. 6 AbfG),
6. Bereitstellen von Biotonnen und Papierabfallbehältern. Diese Gebühren schließen nicht die Kosten für die Bereitstellung von Restabfallbehältern, Müllgroßbehältern sowie Müllpresscontainern ein; diese sind von den Anschlusspflichtigen zu beschaffen und vorzuhalten.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der personenbezogenen Leistungsgebühr ist grundsätzlich der Anschlusspflichtige gem. § 5 Abs. 1

- AES LK WB, auf dessen Grundstück Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen. Soweit Grundstücke und Wohnraum auf Grundstücken im Sinne des Satzes 1 vermietet oder aufgrund sonstiger Nutzungsverhältnisse überlassen werden, trifft die Gebührenpflicht den jeweiligen Mieter bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten als Überlassungspflichtigen gem. § 5 Abs. 2 AES LK WB. Im Falle einer Untervermietung ist der Untermieter zur Entrichtung der personenbezogenen Leistungsgebühr verpflichtet.
- (2) Gebührenpflichtig für die mengenbezogenen Leistungsgebühren bei Nutzung von Abfallbehältern ist bei
    - a) Restabfallbehältern mit 120 Liter oder 240 Liter Füllraum bei Verwendung der Banderolen der Erwerber der Banderolen, im Übrigen der Benutzer,
    - b) Restabfallbehältern mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum, Müllgroßbehältern und Müllpresscontainern derjenige, der die Entsorgung der vorgenannten Behältnisse beantragt, im Übrigen der Benutzer,
    - c) Biotonnen mit 120 Liter oder 240 Liter Füllraum bei Verwendung der Banderolen der Erwerber der Banderolen, bei Biotonnen mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum derjenige, der die Entsorgung beantragt, im Übrigen der Benutzer.
  - (3) Gebührenpflichtig bei Erwerb und Benutzung von Abfallsäcken ist deren Erwerber.
  - (4) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von anderen Abfällen als Restabfall und Bioabfall ist derjenige, der die Entsorgung beantragt, bei Selbstanlieferung der Anlieferer.
  - (5) Wird ein Gebührentatbestand von mehreren Gebührenscheidnern gemeinsam verwirklicht, haften diese als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehung, Erlöschen und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die personenbezogene Leistungsgebühr entsteht, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch zum 1. Kalendertag des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die mengenbezogenen und sonstigen Leistungsgebühren entsteht, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, jeweils mit der Inanspruchnahme der Benutzung der Ab-

fallentsorgungsleistung.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschluss- bzw. Überlassungspflicht entfällt.
- (4) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die personenbezogenen Leistungsgebühren zum 1. Kalendertag des Monats, in dem die Änderung eintritt, die mengenbezogenen und die sonstigen Leistungsgebühren zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

#### § 4

##### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die personenbezogene Leistungsgebühr wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) festgesetzt und gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben. Die Gebühr entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres und wird am 1. Juli eines jeden Jahres für den Erhebungszeitraum fällig.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Personenzahl, z. B. durch Zuzug, Geburt usw. im Laufe des Kalenderjahres, wird die personenbezogene Leistungsgebühr zeitanteilig nach Monaten festgesetzt. Die zeitanteilig festgesetzte Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zur Zahlung fällig. Soweit die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit endet, für die die Gebühr entrichtet wurde, wird für jeden vollen Kalendermonat nach dem Ende der Gebührenpflicht 1/12 des Jahresbetrages erstattet.
- (3) Die mengenbezogene Leistungsgebühr für Restabfall und Bioabfall wird grundsätzlich bei Erwerb der Banderole festgesetzt und ist sofort zur Zahlung fällig. Soweit für die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall Banderolen keine Verwendung finden, werden die Benutzungsgebühren jeweils für den Zeitraum eines Kalendermonats gegenüber den Gebührenschuldern in Form eines Abfallgebührenbescheides erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die sonstigen Leistungsgebühren für die Entsorgung von anderen Abfällen als Restabfall und Bioabfall entstehen mit der Erteilung des Auftrages zur Abholung bzw. mit der Anlieferung, spätestens

jedoch mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren gem. Satz 1 werden durch einen Abfallgebührenbescheid festgesetzt und sind unmittelbar bei Inanspruchnahme der Leistung fällig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.

#### § 5

##### **Gebühren und Bemessungsgrundlage**

- (1) Für die Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 AES LK WB, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, wird eine personenbezogene Leistungsgebühr nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben. Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sowie für Wochenendgrundstücke wird keine personenbezogene Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der personenbezogenen Leistungsgebühr ist die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (Personenmaßstab). Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der Kommunen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Einwohner. Für Personen, die nur mit Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldet sind, wird die Gebühr zu 50 % ermäßigt. Personen, die zwar am Hauptwohnsitz gemeldet sind, sich tatsächlich aber nur selten dort aufhalten (z. B. Studenten, Wehr-/Wehrersatzdienstleistende), kann auf schriftlichen Antrag im laufenden Kalenderjahr unter Beibringung eines amtlichen Nachweises über ihre begründete häufige Ortsabwesenheit die personenbezogene Leistungsgebühr zu 50 % für das laufende Kalenderjahr erlassen werden. Eine Ermäßigung wird erst ab mindestens zwei hintereinander folgenden Monaten überwiegendem Aufenthalt außerhalb des Landkreises Wittenberg gewährt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Abfallentsorgung (Sammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung) werden mengenbezogene und sonstige Leistungsgebühren nach näherer Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (4) Die mengenbezogenen Leistungsgebühren für die Restabfallentsorgung und die Entsorgung von Bioabfällen werden grundsätzlich nach dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter,

die auf den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bereitstehen, und der Häufigkeit der Bereitstellung zur Abfuhr bemessen. Die mengenbezogenen Leistungsgebühren für die Entsorgung von Müllgroßbehältern und Müllpresscontainern werden nach dem tatsächlich entsorgten Volumen bemessen.

- (5) Die sonstigen Leistungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen – ausgenommen Restabfall und Bioabfall – werden nach Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle bemessen.

#### § 6

##### **Personenbezogene Leistungsgebühr**

- (1) Die personenbezogene Leistungsgebühr gem. § 5 Abs. 1 beträgt je Person für die
  - a) 1. bis einschließlich
 

4. Person eines Haushalts	31,61 €
ermäßigt	15,81 €
  - b) 5. und 6. Person eines Haushalts
 

ermäßigt	15,81 €
ermäßigt	7,90 €
  - c) 7. und jede weitere Person eines Haushalts
 

ermäßigt	7,90 €
ermäßigt	3,96 €.

Als Haushalt gilt jede Personengruppe, die in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt.

- (2) Die personenbezogene Leistungsgebühr wird erhoben für die fixen Kosten Sammlung/Transport von Hausmüll, Sammlung/Transport von Sperrmüll, Sammlung/Transport von Biomüll über die Biotonne, Sammlung/Transport von Altpapier, der Betriebshöfe sowie die Nachholung der Kosten für Rekultivierung und Nachsorge der Deponien, Kosten der Verwaltung und die Kosten der Entsorgung der Grünabfälle einschließlich Weihnachtsbaumsammlung.

#### § 7

##### **Mengenbezogene Leistungsgebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall**

- (1) Die mengenbezogenen Leistungsgebühren für die Entsorgung des Restabfalls gem. § 5 Abs. 4 mit Ausnahme von Großbehältern betragen 72,73 € je cbm für Grundstücke gem. § 5 Abs. 1 S. 1 sowie 91,48 € je cbm für Grundstücke gem. § 5 Abs. 1 S. 2, mithin für den Abfallbehälter je Bereitstellung und Leerung bei
  - a) **Restabfallbehältern mit 120 Liter Füllraum** bei Grundstücken gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 8,73 €,

- bei Grundstücken gem.  
§ 5 Abs. 1 Satz 2 10,98 €
- b) **Restabfallbehältern mit 240 Liter Füllraum**  
bei Grundstücken gem.  
§ 5 Abs. 1 Satz 2 17,46 €,  
bei Grundstücken gem.  
§ 5 Abs. 1 Satz 2 21,96 €
- c) **Restabfallbehältern mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum**  
bei Grundstücken gem.  
§ 5 Abs. 1 Satz 1 80,00 €,  
bei Grundstücken gem.  
§ 5 Abs. 1 Satz 2 100,62 €
- d) Die Leistungsgebühr für den Abfallsack beträgt für Grundstücke gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 einschließlich Entsorgung 4,36 € für jeden Sack.
- (2) Die mengenbezogenen Leistungsgebühren für die Entsorgung des Bioabfalls gem. § 5 Abs. 4 betragen 64,16 € je cbm, mithin je Bereitstellung und Leerung bei
- a) einer Biotonne mit 120 Liter Füllraum 7,70 €
- b) einer Biotonne mit 240 Liter Füllraum 15,40 €
- c) einer Biotonne mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum 70,58 €.
- (3) Die mengenbezogenen Leistungsgebühren für die Restabfallentsorgung gem. § 5 Abs. 4 über Großbehälter (Großbehälter und Presscontainer) betragen pro Kubikmeter
- für Großbehälter 67,41 €  
für Presscontainer 128,46 €.

### § 8

#### Sonderabfallkleinmengen und sonstige zugelassene Abfälle

- (1) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gem. § 19 Abs. 3 AES LK WB wird eine Gebühr in Höhe von 8,46 € je Kilogramm erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von sonstigen zugelassenen Abfällen wird eine mengenbezogene Gebühr in Höhe von 350,84 € je t erhoben.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt nicht bei Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen mit Pkw, Pkw-Anhängern, Kraftfahrzeugen bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht, Kombifahrzeugen, Containern oder Caravanfahrzeugen. In diesen Fällen betragen die Gebühren je Fahrzeug und Anlieferung für
- a) Pkw-Kofferraum-Inhalt 26,59 €  
b) Pkw-Anhänger, Kraftfahrzeuge bis 2,5 t

- zulässigem Gesamtgewicht, Kombifahrzeuge, Caravanfahrzeuge mit bis zu 1 m<sup>3</sup> Abfall je Fahrzeug 42,54 €,  
c) sonstige Fahrzeuge oder Container 265,80 € je t.

- (4) Für die Anlieferung von Altmetall aus privaten Haushaltungen mit dem Pkw bzw. Pkw-Anhänger werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

### § 9

#### Einschränkung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

### § 10

#### Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 über Billigkeitsmaßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Im Übrigen gilt § 13 a Abs. 1 KAG-LSA entsprechend.

### § 11

#### Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Abfallgebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich oder mündlich zu erteilen.

Jede Änderung der für die Berechnung der Höhe der Gebühren bzw. zur Festsetzung der Gebühren relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats dem Landkreis mitzuteilen.

### § 12

#### Übertragung von Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenverwaltung

Die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von damit beauftragten Dritten wahrgenommen (§ 10 KAG). Die Liste der übertragenen Aufgaben und der jeweils beauftragten Dritten ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### § 14

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Wittenberg über die Gebühren zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung LK WB ab 2008), beschlossen vom Kreistag des Landkreises Wittenberg am 12. November 2007 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 22. Dezember 2007, außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 17.12.2009



Dannenberg  
Landrat

## Anlage zum § 12 der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Gebühren zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung LK WB ab 2010)

Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden

KDG Kommunale Datenverarbeitungsgesellschaft mbH

Lutherstadt Wittenberg

Str. der Völkerfreundschaft 127

06886 Lutherstadt Wittenberg

### Berechnung und Entgegennahme von Gebühren

Stadtverwaltung Annaburg	Annaburg, Torgauer Str. 38
W. K. Grundstücksservice GmbH	Bad Schmiedeberg, Luisenstr. 59
Jörg Wege	Bad Schmiedeberg, Leipziger Str. 67
Verwaltung Kleinkorgau	Bad Schmiedeberg, OT Kleinkorgau, Dübener Str. 14
Reitsportartikel, Holger Pötzsch	Bad Schmiedeberg, OT Kleinkorgau, Korgauer Dorfstr. 40
Frank Heerwald	Bad Schmiedeberg, OT Merkwitz, Dorfstr. 3
Verwaltung Meuro	Bad Schmiedeberg, OT Meuro, Dorfstr. 49 a
Schreib-, Bastel und Paketshop, Kerstin Stolze	Bad Schmiedeberg, OT Pretzsch (Elbe), Am Markt 1
Schreib-Bastel-Shop, Gerhard Vogt	Bad Schmiedeberg, OT Pretzsch (Elbe), Am Markt 11
Quelle-Agentur, H.-J. König	Bad Schmiedeberg, OT Söllichau, Schmiedeberger Str. 22 a
Silvias Blumencenter, Silvia Schulze	Bad Schmiedeberg, OT Trebitz, Pretzscher Str. 18
Kl. Blumenparadies, Frau Reinecke	Bad Schmiedeberg, Pretzscher Allee 3
Rosemarie Müller	Bad Schmiedeberg, Weinbergstr. 27
Silke Noack	Bethau, Dorfstr. 28
Heiloo-Getränkemarkt, Frau Franke	Brandhorst, Lange Reihe 14 a
Stadt Coswig, Stadtinformation	Coswig (Anhalt), Am Markt 1
Lebensmittel, Lotto & Toto, Presseerzeugnisse, Fa. Udo Große	Coswig (Anhalt), Friederikenstr. 33
Getränkhandel, Inh. Uwe Mahlo	Coswig (Anhalt), OT Buko, An der Kirche 10
Getränkeshop, Inh. Heidrun Gans	Coswig (Anhalt), OT Cobbelsdorf, Str. der Jugend 9
Liebrecht's rollender Discounter (Reisegewerbe)	Coswig (Anhalt), OT Dübren, montags
Geschäftsstelle Naturpark-Fläming e. V. (Naturparkinfozentrum), Frau Ciciewski	Coswig (Anhalt), OT Jeber-Bergfrieden, Rotdornstr. 12
Gemeindeverwaltung, Peter Nössler	Coswig (Anhalt), OT Serno, Sernoer Dorfstr. 33
Sieglinde Schröter	Coswig (Anhalt), OT Zieko, Str. zum Sportplatz 26 c
REWE-Markt, Renate Garbe OHG	Coswig (Anhalt), Puschkinstr. 52
E-neukauf, Frau Fiegert	Coswig (Anhalt), Schwarzer Weg 7
Lebensmittel, Lotto & Toto, Presseerzeugnisse, Fa. Udo Große	Coswig (Anhalt), Zerbster Str. 39
Schmidt's Landgaststätte	Dietrichsdorf, Dorfstr. 36
Schuhmachermeister Erich Röder	Elster (Elbe), Bahnstr. 7
Oestert GmbH Elektromaschinen – Werkzeuge, Joachim Oestert	Elster (Elbe), Wartenburger Str. 2
Quelle-Agentur, Karola Wiedemuth	Elster (Elbe), Wittenberger Str. 1
Firma Kieselstein Pumpen – Sanitär – Gasgeräte	Elster, Friedensstr. 17
Ewald's Einzelhandel, Herr Schmidt	Gohrau, Dorfstr. 17
Autocenter Fred Zimmermann	Gräfenhainichen, Berliner Str. 20
Kirsten u. Co. Immobilien GmbH	Gräfenhainichen, Berliner Str. 28
AVIA-Tankstelle, Michael Geyer	Gräfenhainichen, Gadewitzer Weg 16
Stadtverwaltung Gräfenhainichen	Gräfenhainichen, Markt 1
Dieter Plahl	Gräfenhainichen, Parkstr. 24
HEM-Tankstelle, Matthias Dönicke	Gräfenhainichen, Rathenaustr. 35
Birgit Leichsenring	Gräfenhainichen, OT Jüdenberg, Gremminer Str. 2
Gemeindeverwaltung Griesen, Doris Graul	Griesen, Dorfstr. 30
Monika Blüthgen	Groß Naundorf, Trift 9 a
Peter Wiebesiek	Horstdorf, Dorfstr. 62
„Tintenfass“	Jessen (Elster), Lange Str. 27
Tankstelle – Total-Station, Wilfried Pötzsch	Jessen (Elster), Oberberge 3
Presse, Tabak, Lotto (Elstercenter), Aideo Fichte	Jessen (Elster), Schlossweg 12
Marlene Wils	Jessen (Elster), OT Holzendorf, Hauptstr. 120
Tankstelle Jünemann	Jessen (Elster), OT Holzendorf, Hauptstr. 193
Christina Uhde	Jessen (Elster), OT Holzendorf, Hauptstr. 24
Simone Rothe	Jessen (Elster), OT Neuerstadt, Dorfstr. 7
Lotto-, Schreib- und Haushaltswaren Peter Kleinert	Jessen (Elster), OT Schweinitz, Markt 16

Walter Klapper	Jessen (Elster), OT Seyda, Markt 10
Arnold & Co., Helmut Arnold	Kemberg, Leipziger Str. 70
Einzelhandel Lesch und Staritz	Kemberg, Markt 3
PAM OIL Tankstelle, Steffen Ettlich	Kemberg, Schmiedeberger Str. 20 a
PAM OIL Tankstelle Bergwitz, Steffen Ettlich	Kemberg, OT Bergwitz, An der B 100
Sammler-Punkt, Udo Hübbers	Kemberg, OT Bergwitz, Bahnhofstr. 79
Essen- und Partyservice, Reinhard Pulst	Kemberg, OT Bergwitz, Bahnhofstr. 79 b
Tabak-Shop Matthias Schröter	Kemberg, OT Bergwitz, Lindenstr. 71
Ruth Seeger	Kemberg, OT Dabrun, Wittenberger Str. 3
City-Center-Eutzsch, Holger Jennert	Kemberg, OT Eutzsch, Str. des Friedens 2 a
AWU Wittenberg GmbH	Kemberg, OT Rackith, An der B 182
Lebensmittelmarkt Radis, Karin Gonsior	Kemberg, OT Radis, Bahnhofstr. 21
Elektrofachbetrieb, Peter Müller	Kemberg, OT Radis, Rosengäßchen 10
Verwaltung Schleesen	Kemberg, OT Schleesen, Dorfstr. 1 a
Lebensmittel „Nitz“, Elke Kühnast	Kemberg, OT Schleesen, Dorfstr. 40
Dorfgemeinschaftshaus, Ingrid Kühne	Kemberg, OT Selbitz, Dorfstr. 49
Gemeindeverwaltung Wartenburg, Hannelore Schmidt	Kemberg, OT Wartenburg, Str. des Friedens 23
Floristik, Werkstatt & Gärtnerei, Doreen Wolf	Klößen, Radsche Str. 11 a
Gemeindeverwaltung Lebien, Vera Höhne	Lebien, Hauptstr. 21
Tabakshop, Frank Hannemann	Luth. Wittenberg, Annendorfer Str. 16
Total-Station, Frank Hannemann	Luth. Wittenberg, Berliner Chaussee 70
Aral Tankstelle, Matthias Derda	Luth. Wittenberg, Berliner Str. 39
Shell-Station Knape GmbH, Henry Knape	Luth. Wittenberg, Coswiger Landstr. 37
Total-Station, Frank Hannemann	Luth. Wittenberg, Dessauer Str. 13
WBG Wittenberg e.G.	Luth. Wittenberg, Dessauer Str. 230
Aral Autocenter, Matthias Derda	Luth. Wittenberg, Dessauer Str. 274 a
Fleischerei und Imbiss, Waltraud Jänicke	Luth. Wittenberg, Dessauer Str. 55
Müller und Müller GbR, Zeitungen – Zeitschriften	Luth. Wittenberg, Florian-Geyer-Str. 9–10
Lotto-Annahme, Ute Heerda	Luth. Wittenberg, Jüdenstr. 3
Conrad – Schreibwaren, Technik, Büroservice, Marianne Conrad	Luth. Wittenberg, Kopernikusstr. 34
Stadt Wittenberg, Bürgeramt	Luth. Wittenberg, Lutherstr. 58
Bäckerei Liebisch, Günther Hähndel	Luth. Wittenberg, OT Boßdorf, Dorfstr. 81
Mini-Center Naue, Janett Naue	Luth. Wittenberg, OT Dobien, Belziger Str. 18
Getränkemarkt, Herr Felgentreu	Luth. Wittenberg, OT Dobien, Dorfstr. 38
Gaststätte Plüschke, Rainer Plüschke	Luth. Wittenberg, OT Euper, Am Hufeisen 1
Waltraud Wilde	Luth. Wittenberg, OT Griebo, Grieboer Dorfstr. 12 b
5 Up (Tankstelle), Gerhard Schmidt	Luth. Wittenberg, OT Kropstädt, Jahmoer Str. 12
„A-Z“ Fa. Waßersleben, Heidemarie Waßersleben	Luth. Wittenberg, OT Nudersdorf, Pülziger Str. 1
Quelle-Agentur, Reinhold Finke	Luth. Wittenberg, OT Piesteritz, Bertolt-Brecht-Str. 31
Presse-Shop, Dana Heinrich	Luth. Wittenberg, OT Piesteritz, Dessauer Str. 87
Spar-Markt, Dirk Fiedler	Luth. Wittenberg, OT Pratau, Alte Wittenberger Str. 6
Schreibwaren Richter, Joachim Richter	Luth. Wittenberg, OT Pratau, Katharina-v.-Bora-Str. 2
Gemischtwarenhandel Monika Schwenke	Luth. Wittenberg, OT Reinsdorf, An der Hohen Mühle 4
Frisiersalon Christine, Reinhard Barthel	Luth. Wittenberg, OT Seegrehna, Am Anger 3
A-Z, Doris Wagner	Luth. Wittenberg, OT Seegrehna, Wittenberger Str. 17 a
Groß- und Einzelhandel, Wolfgang Schulz	Luth. Wittenberg, OT Straach, Belziger Str. 2 a
Straacher Produktions- und Handels GmbH, Klaus Eckert	Luth. Wittenberg, OT Straach, Berkauer Str. 3
Forellenhof Thießen KG, Frank Ehrmann	Luth. Wittenberg, OT Thießen, Mönchholz 3
Liebrecht's rollender Discounter (Reisegewerbe)	Luth. Wittenberg, OT Thießen, montags und donnerstags
Tabakbörse, Matthias Derda	Luth. Wittenberg, Sternstr. 28
Tabakbörse im Carat-Park, Frank Hannemann	Luth. Wittenberg, Teucheler Weg 16
Frischemarkt Möhlau, Uta Genz	Möhlau, Hauptstr. 35
Post-Service, Ramona Schmidt	Möhlau, Heinrich-Heine-Str. 5 a
Einkaufsmarkt Schulze, Manfred Schulze	Mühlanger, Schulstr. 4
Quelle-Agentur und Schreibwaren, Lars Laurer	Mühlanger, Wittenberger Str. 13
Q 1-Tankstelle, Inh. Christel Schildhauer	Oranienbaum, Dessauer Str. 47
Blumenparadies, Inh. Simone Zultner	Oranienbaum, Friedrichstr. 16
Getränkesservice, Bernd Raven	Oranienbaum, Marienstr. 9
Konsum Johns Eck, Frau Walzel	Oranienbaum, Schlosstr. 16
Interessengemeinschaft Stadtinformation Oranienbaum e. V.	Oranienbaum, Schlosstr. 17
Getränke-Service, Rene Raven	Oranienbaum, Schulstr. 18
Transport-Handels GmbH Prettin, Hans-Joachim Thäringen	Prettin, Hohndorfer Str. 3

Konsum-Kauf, Dieter Hanack	Prettin, Lichtenburger Tor 6
Margarete Hennig	Prettin, Lindenstr. 2
Gemeinde Rehsen	Rehsen, Dorfstr. 1
Getränkhandel Endisch, Gerda Endisch	Schköna, Bitterfelder Str. 6
Waren täglichen Bedarfs, Helmut Biermann	Schköna, Hauptstr. 52
Gemeinde Tornau	Tornau, Dübener Str. 10
Gaststätte „Zum kleinen Landhaus“, Doris und Peter Hempel	Vockerode, Griesener Str. 20
nah und gut, Inh. Frau Höhne	Wörlitz, Erdmannsdorffstr. 80
Wörlitz-Information, Frau Krüger	Wörlitz, Förstergasse 26
Kfz-Fachbetrieb, Zweirad, E. Dietrich	Wörlitz, Georg-Forster-Str. 171
Tank- und Baumarkt, Henry Knape	Zahna, Bahnhofstr. 33
Marktshop im PLUS – Matthias Schröter	Zahna, Burgstr.
Quelle-Agentur, Marion Schulze	Zahna, Jüterboger Str. 71 a
Minni-Markt, Jürgen Lange	Zahna, OT Klebitz, Klebitzer Dorfstr. 20
ALBA Anhalt GmbH	Zschornowitz, Burgkennitzer Str. 1 a-c
tabacon-Lotto-Shop, Christoph Cymborski	Zschornowitz, Str. des Friedens 100
Einkaufs- und Dienstleistungszentrum, Ingeborg Angerstein	Zschornowitz, Str. des Friedens 50 b

## Bürgerbüro

Die Bürgerbüros des Landkreises Wittenberg in Jessen, Markt 17–19, in Gräfenhainichen, Karl-Liebknecht-Str. 12 sowie in Wittenberg, Breitscheidstr. 4 bleiben am 13. Januar 2010 geschlossen.

## Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Löschung des flächenhaften Naturdenkmals „Drei variable Flächennaturdenkmale im Naturlehrpfadgebiet Fläming zum Schutz des Bärlappvorkommens“

Aufgrund der §§ 34, 29 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA, S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Zweiten Funktionalreformgesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA vom 12.11.2009) und bei Einhalten des Verfahrens nach den §§ 29 und 39 NatSchG LSA wird verordnet:

### § 1

#### Löschung der Schutzkategorie „flächenhaftes Naturdenkmal“

Die Löschung der Schutzkategorie „flächenhaftes Naturdenkmal“ erfolgt für das Naturdenkmal: „Drei variable Flächennaturdenkmale im Naturlehrpfadgebiet Fläming zum Schutz des Bärlappvorkommens“.

### § 2

#### Erläuterung zum flächenhaften Naturdenkmal

1. Die drei Teilgebiete des flächenhaften Naturdenkmals befinden sich im Natur-

lehrpfadgebiet „Flämingwald“ zwischen Jeber-Bergfrieden und Stackelitz; die Flächengröße wird mit insgesamt ca. 1,5 ha angegeben.

- Das flächenhafte Naturdenkmal ist ein Restvorkommen von zwei Bärlapparten an unterschiedlichen Standorten in den artenreichen Kiefern-Eichen-Buchen-Mischwäldern des Naturlehrpfadgebietes.
- Die drei Teilgebiete des flächenhaften Naturdenkmals können in keiner topografischen Karte dargestellt werden. Es liegen keine Unterlagen zu ihren ursprünglichen Standorten vor.
- Die Verordnung ist beim Landkreis Wittenberg, untere Naturschutzbehörde, und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Coswig zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

### § 3

#### Löschungsgrund

Das flächenhafte Naturdenkmal erfüllt nicht die gesetzlich festgeschriebenen Tatbestandsmerkmale für die Schutzkategorie Naturdenkmal gemäß § 34 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

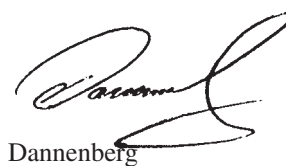
### § 4

#### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
- Der Beschluss, Beschluss-Nr. 31/8-79, des Rates des Kreises Roßlau vom 4. April 1979 wird für den Geltungsbereich

des flächenhaften Naturdenkmals „Drei variable Flächennaturdenkmale im Naturlehrpfadgebiet Fläming zum Schutz des Bärlappvorkommens“ und die Verordnung des Landkreises Wittenberg über die Bestätigung der FND (flächenhafte Naturdenkmal)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht vom 31. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 11. April 2009, wird für den Geltungsbereich des flächenhaften Naturdenkmals „Drei variable Flächennaturdenkmale im Naturlehrpfadgebiet Fläming zum Schutz des Bärlappvorkommens“ aufgehoben.

Lutherstadt Wittenberg, 1. Dezember 2009



Dannenberg



## BEKANNTMACHUNG des Landkreises Wittenberg zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3 a der Neufassung des UVP vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zurzeit gültigen Fassung

Beim Landkreis Wittenberg wurde für folgendes Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt:

VORHABEN:

Erhöhung der Förderung von Grundwasser zur Mineralwasserherstellung

**GEMARKUNG:**

Jessen, Flur 1, Flurstücke 726 und 494

**VORHABENTRÄGER:**

Himmelsberger Mineralbrunnen GmbH

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 1.3.1 Spalte 2 war für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG LSA durchzuführen.

Dabei war im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder diese Prüfung unterbleiben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung:**

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA, bei der die in der Anlage 2 zum UVPG LSA aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen waren, konnten keine mit der Durchführung des beantragten Vorhabens verbundene erheblich nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann dadurch entfallen.

**Hinweis:**

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist die vorliegende Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung können beim Fachdienst Umwelt des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, Zimmer A3-39, in 06886 Lutherstadt Wittenberg bis zum 22. Januar 2010 eingesehen werden.

## Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), i. V. m. §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 23.10.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1**

#### Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	296.500 EUR
in den Ausgaben auf	296.500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	51.300 EUR
in den Ausgaben auf	51.300 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Von den Verbandsmitgliedern wird gem. § 12 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg eine Umlage in Höhe von 181.300 EUR zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes erhoben.

Köthen (Anhalt), 03.12.2009

gez. Koschig  
Vorsitzender




2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushalts-

satzung 2010 wurde am 29.10.2009 dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2010 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 04. bis 18. Januar 2010

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 305, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag  
08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Montag bis Donnerstag  
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 03.12.2008

gez. Koschig  
Vorsitzender



## Gebietsänderungsvereinbarung

**Präambel**

Die Gemeinde Naundorf bei Seyda, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau H. Hilse, und die Stadt Jessen (Elster), vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dietmar Brettschneider, schließen auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates Jessen (Elster) Nr.58/09 vom 03.11.2009 und des Beschlusses des Gemeinderates Naundorf bei Seyda Nr. 11/2009 vom 19.11.2009 gemäß §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung nachfolgende Vereinbarung.

Die Bürger der Gemeinde Naundorf bei Seyda sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 07.06.2009 angehört worden.

**Vereinbarung****§ 1****Eingliederung**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Naundorf bei Seyda aufgelöst und in die Stadt Jessen (Elster) eingegliedert. Naundorf bei Seyda und Mark Friedersdorf, werden damit Ortsteile von Jessen (Elster).

**§ 2****Ortsbezeichnung**

Die neuen Bezeichnungen lauten Jessen (Elster), Ortsteil Naundorf bei Seyda und Jessen (Elster), Ortsteil Mark Friedersdorf. Die althergebrachten Gemeindebezeichnungen Naundorf bei Seyda und Mark Friedersdorf gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.

**§ 3****Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Stadt Jessen (Elster) verpflichtet sich, den dörflichen Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Naundorf bei Seyda und Mark Friedersdorf in den neuen Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere der bestehenden oder später hinzu kommenden Vereine, kirchlichen Einrichtungen, die Aktivitäten der Bevölkerung und die Durchführung von Heimatfesten, sind auch weiterhin zu fördern. Die Würdigung von besonderen Anlässen und Jubiläen erfolgt analog der Stadt Jessen (Elster). Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushalt der Stadt Jessen (Elster) bereitgestellt.
- (2) Der Bestand und Betrieb der aus Anlage 1 ersichtlichen in der Gemeinde Naundorf bei Seyda vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden entsprechend der geltenden Satzung bzw. der wirtschaftlichen Notwendigkeit gewährleistet, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

**§ 4****Ortseingangsschilder**

Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Naundorf bei Seyda“ bzw. „Mark Friedersdorf“, darunter die Worte „Jessen (Elster)“ und darunter die Worte „Landkreis Wittenberg“ stehen.

**§ 5****Rechtsnachfolge**

- (1) Die Stadt Jessen (Elster) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Gesamtrechtsnachfolge für die Gemeinde Naundorf bei Seyda an. Sie tritt insbesondere in die aus Anlage 1 ersichtlichen Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Naundorf bei Seyda

an Kapitalbeteiligungen gehen ebenfalls auf die Stadt Jessen (Elster) über.

- (2) Die Mitgliedschaften in den Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie Verträge und Kapitalbeteiligungen der Gemeinde Naundorf bei Seyda ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung. Die Stadt Jessen (Elster) tritt in die alleinige Rechtsnachfolge ein.

- (3) Das unbewegliche und bewegliche Eigentum von Naundorf bei Seyda geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum von Jessen (Elster) über, steht aber zur weiteren Nutzung der Gemeinde Naundorf bei Seyda zur Verfügung.

- (4) Das Geldvermögen der Gemeinde Naundorf bei Seyda zum Zeitpunkt der Eingliederung entsprechend der vom Bürgermeister der Gemeinde Naundorf bei Seyda festgestellten Jahresrechnung 2009 wird auch nach der Eingliederung ausschließlich für den Feuerwehrverein der eingegliederten Gemeinde eingesetzt. Barvermögen, welches bei Eintritt in die Stadt Jessen (Elster) vorhanden ist, wird in Naundorf bei Seyda eingesetzt.

Mittel aus dem Jahresüberschuss und Rücklagen aus den zurückliegenden Jahren sollten speziell in den Heimatverein und in die freiwillige Feuerwehr fließen. Die Pflichtrücklage gemäß § 20 (2) GemHVO wird der Pflichtrücklage der Stadt Jessen (Elster) zugeführt.

Die Festlegung über die Verwendung von Mitteln aus dem Jahresüberschuss obliegt dem Ortsteilbeirat von Naundorf bei Seyda.

**§ 6****Sicherung der Bürgerrechte**

Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Naundorf bei Seyda auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der Stadt Jessen (Elster) angerechnet.

**§ 7****Rechte und Pflichten der Einwohner**

- (1) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde Naundorf bei Seyda haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Jessen.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Jessen (Elster) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher

Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortsteile zur Verfügung.

- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Naundorf bei Seyda stehen den Einwohnern der bisherigen Stadt Jessen (Elster) im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der bisherigen Gemeinde Naundorf bei Seyda in Abstimmung mit dem Ortsteilbeirat zur Verfügung. Vorrang haben Naundorfer Einwohner.

**§ 8****Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Naundorf bei Seyda gilt das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Satzungen der Gemeinde Naundorf bei Seyda behalten fünf Jahre nach Beitritt ihre Gültigkeit.

- (2) Für Satzungen, welche nicht in Naundorf bei Seyda vorhanden sind, haben Satzungen der Stadt Jessen (Elster) Gültigkeit. Die Hauptsatzung der Stadt Jessen (Elster) wird komplett übernommen. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Naundorf bei Seyda bleibt in der Legislaturperiode erhalten, danach erfolgt die Anpassung an Jessen. Für die Freiwillige Feuerwehr erfolgt die Anpassung der Satzung mit Vertragsbeginn.

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen bleibt bestehen. Bei Veranstaltungen, die mit der Dorfgemeinschaft zusammenhängen (z.B.: Heimatverein, Feuerwehr, Jagdgenossenschaft, Frauenkreis) ist die Nutzung kostenfrei.

Bei privaten Veranstaltungen sind Nutzungsgebühren laut Satzung zu erheben.

- (3) Die bestehende Dorfentwicklungsplanung wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt.

**§ 9****Haushaltsführung**

Die Gemeinde Naundorf bei Seyda gibt die Zusicherung, dass sie sich vom Abschluss des Vertrages an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen enthalten wird, die der Finanzlage

der Stadt Jessen (Elster) Nachteile bereiten könnte. Sie wird in dieser Zeit keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen vornehmen.

## **§ 10 Steuern**

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sind bis zum 31.12.2015 auf den derzeitigen Stand zu belassen. Danach erfolgt die Anpassung an die Stadt Jessen (Elster).

## **§ 11 Investitionen**

(1) Das zum Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Naundorf bei Seyda bestehende Investitionsprogramm wird von der Stadt Jessen (Elster) entsprechend der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fortgeführt.

(2) Die Stadt Jessen (Elster) verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Naundorf bei Seyda begonnenen Baumaßnahmen durchzuführen und fertigzustellen:

- Notwasserversorgung
- Fliesen der Trauerhalle
- Anschaffung von Stühlen für den Jugendklub Mark Friedersdorf
- Erneuerung der E-Anlage im Gebäude Alte Feuerwehr (Flur 2 Fst. 14)
- Weiterführung der Rekonstruktion der Turmholländermühle, einschließlich Innenausstattung

## **§ 12 Ortsteilbeirat**

(1) Der bisherige Gemeinderat führt seine Tätigkeit bis zum Ablauf der Wahlperiode als Ortsteilbeirat weiter. Der bisherige Bürgermeister ist Mitglied und Vorsitzender des Ortsteilbeirates.

## **§ 13 Übernahme von Bediensteten**

Für die Übernahme von Bediensteten gilt § 73a GO LSA. Bestehende Arbeitsverträge der Gemeinde werden weitergeführt, insbesondere der Geringverdienerverträge. Die bestehende Vereinbarung für eine geringfügige Beschäftigung hat weiterhin Bestand.

## **§ 14 Schuleinzugsgebiet**

Das Schuleinzugsgebiet für die Gemeinde Naundorf bei Seyda ist die Grundschule in Seyda.

Die Stadt Jessen (Elster) verpflichtet sich im Rahmen der Erarbeitung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Wittenberg, die Belange der Gemeinde Naundorf bei Seyda zu berücksichtigen.

## **§ 15 Freiwillige Feuerwehr**

Die freiwillige Feuerwehr bleibt erhalten. In Absprache sollen später Löschgruppen gebildet werden. Auch der Bestand an technischer Ausrüstung wird nicht abgezogen, sondern wird entsprechend der neuen Planungen im Bereich der gesamten Wehren der Stadt Jessen (Elster) weiter verbessert.

Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter des Ortsteiles Naundorf bei Seyda.

## **§ 16 Sonstige Vereinbarungen**

(1) Die Stadt Jessen (Elster) verpflichtet sich auch künftig durch Bereitstellen von finanziellen Mitteln im Rahmen des Gesamthaushaltes die Durchführung von Gemeindefesten zu unterstützen.

(2) Die Vereine der Gemeinde Naundorf bei Seyda werden in die allgemeine Vereinsförderung der Stadt Jessen (Elster) einbezogen.

(3) Die Stadt Jessen (Elster) bemüht sich um einen besseren Anschluss der Gemeinde Naundorf bei Seyda im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs.

(4) Die Stadt Jessen (Elster) regelt den Winterdienst in der Gemeinde Naundorf bei Seyda. Nach Auslaufen der Verträge wird die Stadt Jessen (Elster) den Winterdienst neu vergeben.

(5) Für notwendige Änderungen in den Personaldokumenten entstehen den Bürgern von Naundorf bei Seyda keine Kosten.

(6) Die Übernahme nach § 128, § 129 Abs. 1 – 3 BRRG bzw. § 73 a GO LSA von Beschäftigten bzw. Beamten der Verwaltungsgemeinschaft „Elbaue-Fläming“, der die Gemeinde Naundorf bei Seyda bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

(7) Erhalt des Wahllokals im Ortsteil Naundorf bei Seyda, soweit sich Einwohner

von Naundorf bei Seyda zur Mitarbeit bereit erklären.

(8) Der Ortsteilbeirat soll gehört werden, wenn es um den Verkauf von Gebäuden und Grund und Boden des Ortsteiles Naundorf bei Seyda geht.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Zwischen der Stadt Jessen (Elster) und der Gemeinde Naundorf bei Seyda besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde Naundorf bei Seyda in die Stadt Jessen (Elster) zum 01.01.2010 erfolgen soll.

## **§ 18 Regelung von Streitigkeiten**

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu schlichten.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, so werden aus der Stadt Jessen (Elster) drei Vertreter und aus dem Ortsteil Naundorf bei Seyda drei Vertreter benannt, die diese Streitigkeiten regeln sollen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg wird gebeten, einen Vertreter als zusätzliches Mitglied zur Klärung der Unstimmigkeiten zu benennen.

## **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll der Vertrag Rechtsbestand haben.

## **§ 20 Jagd- und Fischereiwesen**

Die bisherigen Jagd- und Fischereigenossenschaften bleiben innerhalb der bisherigen Gemarkung Naundorf bei Seyda erhalten, solange ein jeweiliger Vorstand zur Verfügung steht. Die neuen Bezeichnungen werden durch einen Beschluss des Stadtrates für die Zukunft neu geregelt.

## § 21

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 22

**Inkrafttreten**

Zwischen der Gemeinde Naundorf bei Seyda und der Stadt Jessen (Elster) besteht – vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalauf-

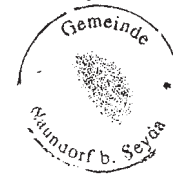
sichtsbehörde nach § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 i. V. m. § 140 GO LSA und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg gemäß § 18 Absatz 3 GO LSA – Übereinstimmung, dass die Eingliederung zum 01.01.2010 wirksam wird.

Naundorf bei Seyda, den 19.11.2009  
Jessen, den 19.11.2009

Für die Gemeinde Naundorf bei Seyda



H. Hilse  
Bürgermeisterin



Für die Stadt Jessen (Elster)



Brettschneider  
Bürgermeister



### Anlage 1 zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Naundorf bei Seyda – Verträge, Mitgliedschaften, öffentliche Einrichtungen

Mitgliedschaften	Namen	Anschrift
------------------	-------	-----------

Zweckverbände / Verbände		
AZV	WAZV Elbe-Elster-Jessen	Jessener Straße 14, 06917 Jessen – Grabo
TWZ	WAZV Elbe-Elster-Jessen	Jessener Straße 14, 06917 Jessen – Grabo
Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)	Landesforstbetrieb SA Forstamt Annaburg	Holzdorfer Straße 1, 06925 Annaburg
Boden- und Wasserverband	Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“	Ahornstraße 38, 06926 Jessen – Kleinkorga
	Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“	Schulplatz 5, 06896 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf

Vereinigungen und Mitgliedschaften		
Kreisfeuerwehrverband	Feuerwehrverband Altkreis Jessen/Elster e. V.	Hauptweg 14, 06925 Annaburg
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte	FUK Mitte	Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg
Berufsgenossenschaft	Gartenbauberufsgenossenschaft	34111 Kassel
Städte- und Gemeindebund	Städte- und Gemeindebund LSA	Sternstraße 4, 39104 Magdeburg
Kommunaler Schadenausgleich	KSA Berlin	13048 Berlin
Gemeinde-Unfallverband	GUV Zerbst	Käesperstraße 31, 39261 Zerbst

Öffentliche Einrichtungen	Standort und Bemerkungen
Kinder und Jugend	
Kindertagesstätte	Nicht vorhanden
Jugendclub	Jugendclub in Mark Friedersdorf (Ortsteil von Naundorf), Waldstraße
Spielplätze	1 Spielplatz in Mark Friedersdorf und 1 Spielplatz in Naundorf am Sportplatz
Dorfgemeinschaftshäuser	1 Dorfgemeinschaftshaus Dorfstr. 23 in Naundorf b. Seyda
Sportstätten	2 Sportplätze (integriert in Spielplätze s.o.)
Freiwillige Feuerwehr	1 FFw-Gerätehaus in Naundorf b. Seyda Dorfstr. 41 1 FFw-Garage in Mark-Friedersdorf m. Aufenthaltsraum Waldstraße
Friedhöfe – eigene bzw. übertragen	Kommunaler Friedhof mit Friedhofshalle/ Flur 2 Flurstück 24/2

<b>Gebäude</b>		<b>Standort und Bemerkungen</b>
Wohneigentum	Naundorf b. Seyda	Dorfstr. 30 (4 WE-Block) Flur 2 Flurstück 71
Sonstiges Gebäudeeigentum	Naundorf b. Seyda	Turmholländermühle Flur 2 Flurstück 117
		FFw-Gerätehaus Flur 2 Flurstück 98/3 einschl. Zisterne
		Alte Feuerwehr Flur 2 Flurstück 14
		Dorfgemeinschaftshaus Flur 2 Flurstück 26/2
		Sport- und Spielplatz Flur 2 Flurstück 98/5
		Friedhof m. Trauerhalle Flur 2 Flurstück 24/2
		Buswartehalle Flur 2 Flurstück 30
	OT Mark-Friedersdorf	Jugendclub Flur 6 Teilfläche aus Flurstück 60 u. Flst. 61
		FFw und Spiel- und Sportplatz Flur 6 Teilfläche aus Flurstück 85/1
		Zisterne Flur 6 Teilfläche aus Flurstück 60
		Buswartehalle Flur 6 Teilfläche aus Flurstück 60

<b>Sonstiges</b>	
Verfahren, Vereinbarungen	Vereinfachtes Umlegungsverfahren für das Gebiet „Dorfstr.“ in der Gemeinde Naundorf bei Seyda, Verfahrens-Nr. G67/2008 Vereinfachtes Umlegungsverfahren für das Gebiet „Waldstr.“ in der Gemeinde Naundorf bei Seyda, Verfahrens-Nr. G82/2009

<b>Verträge</b>	<b>Mit Wem, Adresse und Bemerkungen</b>
Wartungsverträge	Fa. Schlüter GmbH, Hauptstr. 22, 06918 Morxdorf (für Ölheizung 4 WE-Block – Dorfstr. 30) Wartungs-, Revisions- und Reparaturvereinbarung für die elektrischen Anlagen aller gemeindlichen Einrichtungen ist noch in Bearbeitung.
Konzessionsverträge	enviaM, PF 1225, 04410 Markkleeberg, Laufzeit 20 Jahre von 23.03.1995 – 31.03.2014
Beraterverträge	
Mietvertrag	4 Mietverträge (4 WE-Block) Dorfstr. 30 in Naundorf b. Seyda Abrechnungsservice Heizung/Warmwasser/Kaltwasser für Dorfstr. 30 über EAD ROX GbR, Luckenwalder Str. 5, 14913 Hohenseefeld
Nutzungsvertrag	
Arbeitsverträge	
geringfügig Beschäftigte 5800.41600	ganzjährig 50,00 € + AG Anteil 04-10 = 50,00 € + AG Anteil
Entsch. Ortschronist 3660.41600	1 x im Jahr 153,39 € + AG Anteil
Pflege Soldatengräber 7500.41600	1 x im Jahr 30,00 € + AG Anteil
Vertrag zum Straßenwinterdienst	Garten- und Landschaftsgestaltung Karsten Clemens Dorfstr. 22 06918 Gadegast 035387/42 481
Dienstleistungs- und Bewirtschaftungsverträge – Arbeitssicherheit	Vertrag mit IAB Lapat, Nr. 20 c, 06888 Thießen
Kreditverträge	Komm-Investkredit 2002 Kontonummer : 3100609012 Ursprungskapital = 15.097,00 € , Restkapital per 01.08.2009 = 6.038,80 €; Zins- und Tilgung ( 1.509,70 e jährl.) vom Land SA;
Kontoverträge	Girovertrag Sparkasse Wittenberg vom 24.08.2007 Girovertrag DKB Halle vom 13.09.2006

Kassenkreditverträge	Kreditvertrag Sparkasse Wittenberg vom 05.05.2009 in Höhe von 30.000,00 € Kreditvertrag Deutsche Kreditbank vom 05.06.2007 in Höhe von 25.000,00 €
Städtebauliche Verträge	Keine
Kapitalbeteiligungen	1. Öko-Tour Sanierungsgesellschaft mbH in 06819 Seyda, Jüterbo- gerstraße 53, Beteiligung in Höhe von 0,76 v.H. 2. Gesellschaft kommunaler enviaM-Aktionäre mbH in 14482 Potsdam, Stephensonstraße 4, Beteiligung in Höhe von 0,174 v.H.
Vereinbarung Betreuung Grundschulkind	Vertrag mit der Stadt Jessen v. 23.08.2004

## Anlage 2 zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Naundorf bei Seyda – Bauleitplanung, Satzungen, Ordnungen

Stand: 31.12.2008

<b>Flächennutzungsplanung</b>		
Genehmigung	entfällt	
Inkrafttreten		

<b>Bebauungsplanung / VEP</b>	<b>Inkrafttreten</b>	
Keine		

<b>Dorfentwicklungsplanung</b>		
Erstellt durch WECO Zahna	1996	
Fortschreibung durch VGem.	Am 11.02.09 beschlossen.	

<b>Kapitalbeteiligungen</b>	
Öko-Tour-Sanierungsgesellschaft mbH Sitz Seyda	Stammeinlage 255,65 € = Beteiligung in Höhe von 0,76 v. H.
Gesellschaft komm. envia M-Aktionäre mbH Sitz Potsdam	7.776 envia M-Aktien = Beteiligung in Höhe von 0,174 v. H.

### Satzungen/Ordnungen

Genaue Bezeichnung	Datum	Fachamt
Hauptsatzung	06.06.2005	Hauptamt
Geschäftsordnung	02.07.2009	Hauptamt
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige	28.05.2002	Hauptamt
1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	27.01.2003	
2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	17.02.2003	
Straßenreinigungssatzung	17.11.2004	Ordnungsamt
1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung	16.02.2005	
Umlagesatzung der Beiträge für die Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster“ und „Fläming Elbaue“	02.04.2008	Finanzverwaltung
Hundesteuersatzung	14.05.2009	Finanzverwaltung
Satzung über die Benutzung des Friedhofes	28.05.2002	Ordnungsamt
1. Änderung der Anlage zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes	01.07.2004	
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Naundorf (Straßenausbaubeitrags- satzung)	04.05.1999	Bauamt
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Naundorf OT Mark-Friedersdorf (Straßenausbaubeitragsatzung)	04.05.1999	Bauamt
Nutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus	21.10.1997	Hauptamt
1. Änderung der Anlage 1	16.10.2001	
2. Änderung der Anlage 1	28.10.2002	

Nutzungs- und Gebührensatzung für den Jugendklub in Mark-Friedersdorf 1. Änderung der Anlage 1	04.05.1999 18.12.2001	Hauptamt
Satzung über die Einrichtung einer Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr	30.01.2002	Ordnungsamt
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	16.10.2001	Finanzverwaltung

Landkreis Wittenberg  
Der Landrat

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal  
Zimmer-Nr.: A2-08  
Tel. 03491 479-215 / 218  
Fax: 03491 479-340  
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg

## Gegen Empfangsbekanntnis

### Stadt Jessen (Elster)

Schloßstraße 11  
06917 Jessen (Elster)  
Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
Br-rö vom 20.11.2009  
Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
15.6/Ke/Ki  
Datum 9. Dezember 2009

### Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Jessen (Elster) und der Gemeinde Naundorf bei Seyda vom 19. November 2009

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA vom 20.08.2009, S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die vom Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) am 3. November 2009 und vom Gemeinderat der Gemeinde Naundorf bei Seyda am 19. November 2009 beschlossene sowie durch beide Bürgermeister am 19. November 2009 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Jessen (Elster) und der Gemeinde Naundorf bei Seyda zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Naundorf bei Seyda in die Stadt Jessen (Elster).

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalauf-

sichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Naundorf bei Seyda:

- a) Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat der Genehmigung der Eingliederung der Gemeinde Naundorf bei Seyda in die Stadt Jessen (Elster) und dem damit verbundenen Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Elbaue-Fläming“ zugestimmt. Da der Wechsel der Gemeinde Naundorf bei Seyda aus der Verwaltungsgemeinschaft durch Gründe des § 2 Abs. 1 des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuglGrG) getragen ist, erfolgt dieser zulässigweise.
- b) Beginnend bei der Präambel und sich fortführend durch die gesamte Gebietsänderungsvereinbarung ist die amtliche Schreibweise der Stadt Jessen (Elster) nicht immer beachtet worden, d. h., dies ist im Rahmen der Veröffentlichung zu korrigieren. Gleiches gilt für die Schreibweise des Ortsteils Mark Friedersdorf (ohne Bindestrich).
- c) Im letzten Satz der Präambel ist im Rahmen der Veröffentlichung die Angabe des § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA durch § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA zu ersetzen.
- d) Zu § 2 der Gebietsänderungsvereinbarung ergeht der Hinweis, dass zum einen die Schreibweise von Naundorf und Mark Friedersdorf nicht korrekt ist, was ebenfalls im Rahmen der Veröffentlichung zu korrigieren ist. Zum anderen handelt es sich hierbei nicht um Bezeichnungen im Sinne des § 13 GO LSA, sondern um Namen im Sinne des § 12 GO LSA und Satz 1 und 2 stehen im Widerspruch miteinander, wobei Satz 1 einen neuen Namen an die künftigen Ortsteile der Stadt Jessen (Elster) vergibt, während Satz 2 die bisherigen Gemeindegliederungen als Ortsteilnamen weiterführt.

Insofern ist die vereinbarte künftige Schreibweise „Naundorf, Stadt Jessen (Elster)“ nicht

genehmigungsfähig, da die Stadt Jessen (Elster) heißt und die Bezeichnung Naundorf aufgrund der Eingemeindung entfällt bzw. lediglich als Orts-(Stadtteil-)name auftreten kann. Das heißt, es wird davon ausgegangen, dass Naundorf bei Seyda (unter Beachtung der korrekten Schreibweise) und Mark Friedersdorf nunmehr Ortsteile der Stadt Jessen (Elster) sein werden, mit der korrekten Schreibweise „Stadt Jessen (Elster), Ortsteil Naundorf bei Seyda“ bzw. „Stadt Jessen (Elster), Ortsteil Mark Friedersdorf“.

- e) Bezüglich § 4 wird ebenfalls auf die fehlerhafte Schreibweise verwiesen, d. h., im Rahmen der Veröffentlichung ist sowohl „Mark Friedersdorf“ als auch „Stadt Jessen (Elster)“ zu korrigieren, da es sich hier um die künftigen Ortseingangsschilder handelt.
- f) Im § 5 Abs. 1 ist der offensichtliche Schreibfehler zur Übersicht der Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen von Anlage 2 in Anlage 1 bereits bei der Veröffentlichung zu ändern. Weiterhin wird insbesondere hinsichtlich des Einsatzes des Vermögens auf die Organisationshoheit des Bürgermeisters der Stadt Jessen (Elster) gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA bzw. den Entscheidungsvorbehalt des Stadtrates verwiesen.
- g) Eine Berufung auf den Satz 2 im 3. Absatz des § 7, welcher einen Vorrang für Naundorfer Einwohner festlegt, ist nicht möglich, da dieser eine rechtswidrige Einschränkung der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz des Vertrages trifft.
- h) Entsprechend der im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelung ist die Hauptsatzung der Stadt Jessen (Elster) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.
- i) Satz 1 und 2 des § 13 stehen in Widerspruch zueinander, da nach Satz 1 keine Gemeindegliederungen übernommen und nach Satz 2 die bestehenden Arbeitsverträge weitergeführt werden. Des Weiteren steht Satz 1 ebenfalls in Widerspruch zu § 73a GO LSA. Daher wird darauf hingewiesen, dass Satz 1 dahingehend ausgelegt wird,

dass die Gemeinde Naundorf bei Seyda keine eigenen Gemeindebediensteten hat und demnach auch keine Übernahme stattfinden kann. Im Übrigen gelten jedoch die Regelungen des Satzes 2 und des § 73a GO LSA.

j) Zu § 14 ergeht der Hinweis, dass der Schulentwicklungsplan durch den Landkreis Wittenberg aufgestellt wird und sich die Stadt Jessen (Elster) für die Belange der einzugemeindenden Gemeinde Naundorf bei Seyda einsetzen kann.

k) Des Weiteren muss die Stadt Jessen (Elster) als Rechtsnachfolger der Gemeinde Naundorf bei Seyda entsprechend § 84 Abs. 4 GO LSA die Auseinandersetzung mit der Verwaltungsgemeinschaft „Elbaue-Fläming“ durch Vereinbarung regeln. Die Auseinandersetzungsvereinbarung mit den entsprechenden Beschlüssen ist der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

l) Zum § 18 Abs. 2 ergeht der Hinweis, dass es sich nicht um Vertreter der Gemeinde Naundorf bei Seyda handeln kann, sondern um Vertreter des Ortsteils und dass die Anrufung der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg um Entsendung eines zusätzlichen Vertreters dahingehend ausgelegt wird, dass dies einer Anrufung der Kommunalaufsichtsbehörde um Klärung und Entscheidung gleichzusetzen ist.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages oder alternative Regelungen beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

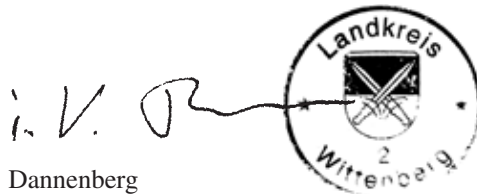
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind

im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.



Dannenberg

Landkreis Wittenberg  
Der Landrat

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal  
Zimmer-Nr.: A2-08  
Tel. 03491 479-215 / 218  
Fax: 03491 479-340  
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg

#### Gegen Empfangsbekanntnis

**VGem. "Elbaue-Fläming"**  
**Gemeinde Naundorf bei Seyda**  
Karl-Marx-Platz 8  
06895 Zahna

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
Br-rö vom 20.11.2009  
Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
15.6/Ke/Ki  
Datum 9. Dezember 2009

#### Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Jessen (Elster) und der Gemeinde Naundorf bei Seyda vom 19. November 2009

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA vom 20.08.2009, S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die vom Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) am 3. November 2009 und vom Gemeinderat der Gemeinde Naundorf bei Seyda am 19. November 2009 beschlossene sowie durch beide Bürgermeister am 19. November 2009 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Jessen (Elster) und der Gemeinde Naundorf bei

Seyda zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Naundorf bei Seyda in die Stadt Jessen (Elster).

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Jessen (Elster):

a) Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat der Genehmigung der Eingliederung der Gemeinde Naundorf bei Seyda in die Stadt Jessen (Elster) und dem damit verbundenen Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Elbaue-Fläming“ zugestimmt. Da der Wechsel der Gemeinde Naundorf bei Seyda aus der Verwaltungsgemeinschaft durch Gründe des § 2 Abs. 1 des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) getragen ist, erfolgt dieser zulässigerweise.

b) Beginnend bei der Präambel und sich fortführend durch die gesamte Gebietsänderungsvereinbarung ist die amtliche Schreibweise der Stadt Jessen (Elster) nicht immer beachtet worden, d. h., dies ist im Rahmen der Veröffentlichung zu korrigieren. Gleiches gilt für die Schreibweise des Ortsteils Mark Friedersdorf (ohne Bindestrich).

c) Im letzten Satz der Präambel ist im Rahmen der Veröffentlichung die Angabe des § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA durch § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA zu ersetzen.

d) Zu § 2 der Gebietsänderungsvereinbarung ergeht der Hinweis, dass zum einen die Schreibweise von Naundorf und Mark Friedersdorf nicht korrekt ist, was ebenfalls im Rahmen der Veröffentlichung zu korrigieren ist. Zum anderen handelt es sich hierbei nicht um Bezeichnungen im Sinne des § 13 GO LSA, sondern um Namen im Sinne des § 12 GO LSA und Satz 1 und 2 stehen im Widerspruch miteinander, wobei Satz 1 einen neuen Namen an die künftigen Ortsteile der Stadt Jessen (Elster) vergibt, während Satz 2 die bisherigen Gemeindegemeindenamen als Ortsteilnamen weiterführt.

- Insofern ist die vereinbarte künftige Schreibweise „Naundorf, Stadt Jessen (Elster)“ nicht genehmigungsfähig, da die Stadt Jessen (Elster) heißt und die Bezeichnung Naundorf aufgrund der Eingemeindung entfällt bzw. lediglich als Orts-(Stadtteil-)name auftreten kann. Das heißt, es wird davon ausgegangen, dass Naundorf bei Seyda (unter Beachtung der korrekten Schreibweise) und Mark Friedersdorf nunmehr Ortsteile der Stadt Jessen (Elster) sein werden, mit der korrekten Schreibweise „Stadt Jessen (Elster), Ortsteil Naundorf bei Seyda“ bzw. „Stadt Jessen (Elster), Ortsteil Mark Friedersdorf“.
- e) Bezüglich § 4 wird ebenfalls auf die fehlerhafte Schreibweise verwiesen, d. h., im Rahmen der Veröffentlichung ist sowohl „Mark Friedersdorf“ als auch „Stadt Jessen (Elster)“ zu korrigieren, da es sich hier um die künftigen Ortseingangsschilder handelt.
- f) Im § 5 Abs. 1 ist der offensichtliche Schreibfehler zur Übersicht der Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen von Anlage 2 in Anlage 1 bereits bei der Veröffentlichung zu ändern. Weiterhin wird insbesondere hinsichtlich des Einsatzes des Vermögens auf die Organisationshoheit des Bürgermeisters der Stadt Jessen (Elster) gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA bzw. den Entscheidungsvorbehalt des Stadtrates verwiesen.
- g) Eine Berufung auf den Satz 2 im 3. Absatz des § 7, welcher einen Vorrang für Naundorfer Einwohner festlegt, ist nicht möglich, da dieser eine rechtswidrige Einschränkung der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz des Vertrages trifft.
- h) Entsprechend der im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelung ist die Hauptsatzung der Stadt Jessen (Elster) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.
- i) Satz 1 und 2 des § 13 stehen in Widerspruch zueinander, da nach Satz 1 keine Gemeindebediensteten übernommen und nach Satz 2 die bestehenden Arbeitsverträge weitergeführt werden. Des Weiteren steht Satz 1 ebenfalls in Widerspruch zu § 73a GO LSA. Daher wird darauf hingewiesen, dass Satz 1 dahingehend ausgelegt wird, dass die Gemeinde Naundorf bei Seyda keine eigenen Gemeindebediensteten hat und demnach auch keine

Übernahme stattfinden kann. Im Übrigen gelten jedoch die Regelungen des Satzes 2 und des § 73a GO LSA.

- j) Zu § 14 ergeht der Hinweis, dass der Schulentwicklungsplan durch den Landkreis Wittenberg aufgestellt wird und sich die Stadt Jessen (Elster) für die Belange der einzugemeindenden Gemeinde Naundorf bei Seyda einsetzen kann.
- k) Des Weiteren muss die Stadt Jessen (Elster) als Rechtsnachfolger der Gemeinde Naundorf bei Seyda entsprechend § 84 Abs. 4 GO LSA die Auseinandersetzung mit der Verwaltungsgemeinschaft „Elbaue-Fläming“ durch Vereinbarung regeln. Die Auseinandersetzungsvereinbarung mit den entsprechenden Beschlüssen ist der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- l) Zum § 18 Abs. 2 ergeht der Hinweis, dass es sich nicht um Vertreter der Gemeinde Naundorf bei Seyda handeln kann, sondern um Vertreter des Ortsteils und dass die Anrufung der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg um Entsendung eines zusätzlichen Vertreters dahingehend ausgelegt wird, dass dies einer Anrufung der Kommunalaufsichtsbehörde um Klärung und Entscheidung gleichzusetzen ist.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages oder alternative Regelungen beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

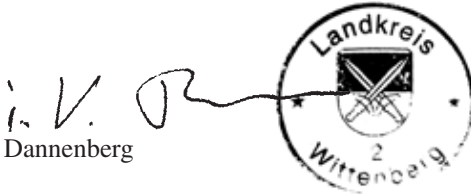
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die

Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.


  
Dannenberg

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs- anlagen im Verbandsgebiet des AZV Südfläming und über die Erhebung von Gebühren (Dezentrale Entsorgungs- und Gebührensatzung)

#### Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 238), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) sowie der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Südfläming hat die Verbandsversammlung des AZV Südfläming in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Gebührensätze

##### § 16 wird wie folgt geändert:

Abs. (1) a)  
bei Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 12,63 € / m<sup>3</sup>

Abs. (1) b)  
bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und sonstigen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung 59,86 € / m<sup>3</sup>

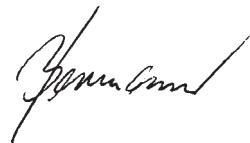
Abs. (5)  
Die Grundgebühr beträgt 60,00 € pro Jahr je Grundstück.

#### Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Ver-

bandsgebiet des AZV Südfläming und über die Erhebung von Gebühren vom 02.05.2007 außer Kraft.

Kemberg, den 25.11.2009




Bormann  
Verbandsgeschäftsführer

**7. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Südfläming über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung**

**Präambel**

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 238), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA S. 405), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) sowie der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Südfläming hat die Verbandsversammlung des AZV Südfläming in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Südfläming über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

**Abschnitt II**

§ 11 wird wie folgt geändert:

- (1) Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße im Satzungsgebiet beträgt 1.078 m². Als übergroß gelten demnach solche Grundstücke größer oder gleich 1.401 m².

§ 12 wird wie folgt geändert:

- Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
- Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**Abschnitt III**

§ 15 wird wie folgt geändert:

**Gebührensatz**

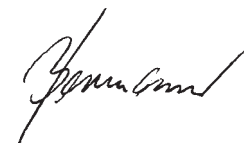
- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,58 € je Kubikmeter.
- (2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 135,00 € je Grundstück je Jahr.

**Abschnitt V**

**§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Die 7. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Südfläming über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 11.10.2000 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Abwasserzweckverbandes Südfläming über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 11.10.2000, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 23.10.2008, außer Kraft.

Kemberg, den 25.11.2009




Bormann  
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung des AZV Elbaue-Heiderand und AZV Südfläming**

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Entleerungstermine für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen in den Verbandsgebieten der Abwasserzweckverbände Elbaue/Heiderand und Südfläming für das Jahr 2010. Es sind vom Grundstückseigentümer alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Abflusslose Sammelgruben (ASG) und die Vorklärung biologischer Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 werden bei Bedarf entleert. Die Abfuhr ist rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim AZV in 06901 Kemberg, Burgstraße 22/23, Tel.: 034921/61822 anzumelden.

**Tourenplan des AZV Elbaue-Heiderand für das Jahr 2010**

Datum	Ort	Straße	HNR
04.01.2010	ASG		
05.01.2010	ASG		
07.01.2010	Kemberg OT Gommlo	Friedensstr.	
07.01.2010	Kemberg OT Gommlo	Kemberger Str.	
07.01.2010	Kemberg OT Gommlo	Gommloer Str.	
08.01.2010	ASG		
12.01.2010	Wartenburg	Sportlerweg	
13.01.2010	Wartenburg	Globiger Str.	
14.01.2010	Wartenburg	Str. des Friedens	
15.01.2010	ASG		

18.01.2010	Wartenburg	Str. der Jugend	
19.01.2010	Wartenburg	Yorkring	
20.01.2010	Kemberg OT Dorna	Dornaer Dorfstr.	
21.01.2010	Dabrun OT Röttsch	Dorfstr.	
22.01.2010	ASG		
25.01.2010	Rackith	Sportplatz	
25.01.2010	Rackith	An der B 182	
25.01.2010	Rackith	Am Bahnhof	
26.01.2010	Rackith	Dorfstr.	01–30
27.01.2010	Rackith	Dorfstr.	31–75
28.01.2010	Rackith	Dorfstr.	76–89
29.01.2010	ASG		
01.02.2010	Rackith	OT Bietegast	
02.02.2010	Rackith OT Lammsdorf	Dorfstr.	
03.02.2010	Eutzsch	Dorfstr.	
03.02.2010	Eutzsch	Neustr.	
03.02.2010	Eutzsch	Str. des Friedens	
03.02.2010	Dabrun	Dorfstr.	01–21
04.02.2010	Dabrun	Dorfstr.	22–40
05.02.2010	ASG		
08.02.2010	Dabrun	Dorfstr.	41–66
08.02.2010	Dabrun	Wittenberger Str.	
09.02.2010	Dabrun	Feldstr.	
09.02.2010	Dabrun	Ringstr.	

09.02.2010	Dabrun	Rötzscher Str.	
09.02.2010	Dabrun	Weinberg	
09.02.2010	Dabrun	Weinbergstr.	
10.02.2010	Dabrun OT Melzwig	Globiger Str.	
11.02.2010	Dabrun OT Melzwig	Rackithier Str.	
12.02.2010	ASG		
15.02.2010	Dabrun OT Melzwig	Schulstr.	
16.02.2010	Dabrun OT Melzwig	Im Winkel	
17.02.2010	Dabrun OT Boos	Boos	
18.02.2010	Selbitz	Dorfstr.	01–26
19.02.2010	ASG		
22.02.2010	Selbitz	Dorfstr.	27–60
23.02.2010	Selbitz	Dorfstr.	61–81
23.02.2010	Selbitz	Ellenweg	01–16
24.02.2010	Kemberg OT Klitzschena	Dorfstr.	01–17
25.02.2010	Kemberg OT Klitzschena	Dorfstr.	18–35
26.02.2010	ASG		
01.03.2010	Kemberg OT Klitzschena	Dorfstr.	36–53
02.03.2010	Kemberg OT Gaditz	Rosa-Luxemburg-Str.	
03.03.2010	Kemberg OT Gaditz	Kastanienweg	
03.03.2010	Kemberg OT Gaditz	Gaditzer Str.	
04.03.2010	Kemberg OT Ateritz	Gartenstr.	
04.03.2010	Kemberg OT Ateritz	Ateritzer Lindenstr.	
04.03.2010	Kemberg OT Ateritz	Mark-Schmelz	
05.03.2010	ASG		
08.03.2010	Kemberg OT Gommlo	Torfhäuser	
08.03.2010	Kemberg OT Ateritz	Köplitz	
08.03.2010	Kemberg OT Ateritz	Bergstr.	
08.03.2010	Kemberg OT Ateritz	Am Müllerberg	
09.03.2010	Bad Schmiedeberg Splau	Splau	
09.03.2010	Bad Schmiedeberg Splau	Gollmer Weg	
09.03.2010	Bad Schmiedeberg Splau	Horstweinberge	
10.03.2010	Kemberg OT Bleddin	Elbstr.	
11.03.2010	Kemberg OT Bleddin	Feldstr.	
11.03.2010	Kemberg OT Bleddin	Kirchweg	
11.03.2010	Kemberg OT Globig	Am Bahnhof	
12.03.2010	ASG		
15.03.2010	Kemberg OT Globig	Wartenburger Str.	01–30
16.03.2010	Kemberg OT Globig	Wartenburger Str.	32–69
17.03.2010	Kemberg OT Globig	Wartenburger Str.	71–84
18.03.2010	Kemberg OT Globig	Str. der Jugend	
18.03.2010	Kemberg OT Globig	Dornaer Weg	
19.03.2010	ASG		
22.03.2010	ASG		
23.03.2010	Kemberg OT Globig	Gartenstr.	
24.03.2010	Kemberg OT Globig	Bleddiner Str.	
25.03.2010	Bad Schmiedeberg Trebitz	Am Schloss	
26.03.2010	ASG		
29.03.2010	ASG		
30.03.2010	Bad Schmiedeberg Trebitz	Wittenberger Chaussee	
30.03.2010	Bad Schmiedeberg Trebitz	Schwimmbad/ Kemberger Str.	
31.03.2010	ASG		
01.04.2010	ASG		
06.04.2010	ASG		
07.04.2010	ASG		
08.04.2010	Trebitz	Gärtnerweg	01–14
09.04.2010	ASG		
12.04.2010	ASG		
13.04.2010	Trebitz	Wartenburger Str.	01–16
14.04.2010	Trebitz	Bahnhofstr.	
15.04.2010	Bad Schmiedeberg Scholis	Scholis	01–30
16.04.2010	ASG		
19.04.2010	ASG		
20.04.2010	Bad Schmiedeberg Meuro	Meuro	01–15
21.04.2010	Bad Schmiedeberg Meuro	Meuro	16–30
22.04.2010	Bad Schmiedeberg Meuro	Meuro	32–44
23.04.2010	ASG		
26.04.2010	ASG		
27.04.2010	Bad Schmiedeberg Meuro	Meuro	46–64
28.04.2010	ASG		
29.04.2010	Bad Schmiedeberg Meuro	Meuro	65–73
29.04.2010	Bad Schmiedeberg Meuro	Mark-Kalitz	
30.04.2010	ASG		
03.05.2010	ASG		
04.05.2010	Bad Schmiedeberg Reinharz	Dorfstr.	
07.05.2010	ASG		
10.05.2010	ASG		
11.05.2010	Bad Schmiedeberg Reinharz	Rote Mühle	
11.05.2010	Bad Schmiedeberg Körbin-Alt	Körbin-Alt	
11.05.2010	Bad Schmiedeberg Patzschwig	Torgauer Str.	
12.05.2010	ASG		
14.05.2010	ASG		
17.05.2010	ASG		
18.05.2010	Bad Schmiedeberg Großwig	Polstermühle	
18.05.2010	Bad Schmiedeberg Großwig	Höllenberg	
18.05.2010	Bad Schmiedeberg Großwig	Hauptstr.	
19.05.2010	Bad Schmiedeberg Großkorgau	Falkenberger Str.	
19.05.2010	Bad Schmiedeberg Großkorgau	Großkorgauer Str.	
19.05.2010	Bad Schmiedeberg Großkorgau	Schmiedeberger Weg	
20.05.2010	ASG		
21.05.2010	ASG		
25.05.2010	ASG		
26.05.2010	Bad Schmiedeberg	Am Anger	
26.05.2010	Bad Schmiedeberg	Birkenweg	
26.05.2010	Bad Schmiedeberg	Großwiger Weg	
26.05.2010	Bad Schmiedeberg	Kurpromenade	
26.05.2010	Bad Schmiedeberg	Leipziger Str.	
27.05.2010	ASG		
28.05.2010	ASG		
31.05.2010	ASG		
01.06.2010	Bad Schmiedeberg	R - Weg	
02.06.2010	Bad Schmiedeberg	Weinbergstr.	01–10
03.06.2010	Bad Schmiedeberg	Weinbergstr.	11–34
04.06.2010	ASG		
07.06.2010	ASG		
08.06.2010	Bad Schmiedeberg	Schellinberg	
09.06.2010	Bad Schmiedeberg	Pretzcher Allee	
10.06.2010	Bad Schmiedeberg	Korgauer Str.	
11.06.2010	ASG		
14.06.2010	ASG		
15.06.2010	Bad Schmiedeberg	Weinbergstahlweg	
15.06.2010	Bad Schmiedeberg	Moschwiger Str.	
16.06.2010	ASG		
17.06.2010	Bad Schmiedeberg	Bergweg	
18.06.2010	ASG		
21.06.2010	ASG		
22.06.2010	Bad Schmiedeberg	Kemberger Str.	
22.06.2010	Bad Schmiedeberg	Ratsgraben	
22.06.2010	Bad Schmiedeberg	Sackwitzer Weg	
22.06.2010	Bad Schmiedeberg	Bungalowsiedlung Weinberg	
22.06.2010	Bad Schmiedeberg	Torgauer Str.	
23.06.2010	ASG		
24.06.2010	ASG		
25.06.2010	ASG		
28.06.2010	ASG		
29.06.2010	Bad Schmiedeberg Moschwig	Maulbeersiedlung	
29.06.2010	Bad Schmiedeberg Moschwig	Dahlenberger Weg	
29.06.2010	Bad Schmiedeberg Moschwig	Waldschlößchen	
29.06.2010	Bad Schmiedeberg Moschwig	Großkorgauer Str.	

29.06.2010	Bad Schmiedeberg Moschwig	Moschwig	
30.06.2010	ASG		
01.07.2010	Bad Schmiedeberg Moschwig	Bergsiedlung	01-13
02.07.2010	ASG		
05.07.2010	ASG		
06.07.2010	Luth. Wittenberg OT Pratau	Probstei	
06.07.2010	Bad Schmiedeberg Merkwitz	Merkwitz	
06.07.2010	Bad Schmiedeberg Schnellin	Schnellin	
07.07.2010	ASG		
08.07.2010	Bad Schmiedeberg Pretzsch	Bad Schmiedeberger Str.	
08.07.2010	Bad Schmiedeberg Pretzsch	Bahnhofstr.	
08.07.2010	Bad Schmiedeberg Pretzsch	Fischerstr.	
08.07.2010	Bad Schmiedeberg Pretzsch	Breitscheidstr.	
09.07.2010	ASG		
12.07.2010	ASG		
13.07.2010	Bad Schmiedeberg Pretzsch	Elbstr.	
13.07.2010	Bad Schmiedeberg Pretzsch	Am Bahnhof	
13.07.2010	Bad Schmiedeberg Pretzsch	Wittenberger Str.	
13.07.2010	Bad Schmiedeberg Merschwitz	Merschwitz	
14.07.2010	ASG		
15.07.2010	Kemberg OT Lubast	Lubaster Str.	
16.07.2010	ASG		
19.07.2010	ASG		
20.07.2010	Kemberg OT Lubast	Töpferstr.	
20.07.2010	Kemberg OT Lubast	Neumühle	
20.07.2010	Kemberg OT Lubast	An der Bundesstr.	
20.07.2010	Kemberg OT Lubast	Lubaster Neumühlenweg	
20.07.2010	Kemberg OT Lubast	Lubaster Dorfstr.	
21.07.2010	ASG		
22.07.2010	Kemberg OT Lubast	Oppiner Str.	
23.07.2010	ASG		
26.07.2010	ASG		
27.07.2010	Bad Schmiedeberg Ogkeln	Ogkeln	01-16
28.07.2010	ASG		
29.07.2010	Bad Schmiedeberg Ogkeln	Ogkeln	17-31
30.07.2010	ASG		
02.08.2010	ASG		
03.08.2010	Bad Schmiedeberg Ogkeln	Ogkeln	32-41
04.08.2010	ASG		
05.08.2010	Bad Schmiedeberg Bösewig	Bösewig	
05.08.2010	Bad Schmiedeberg Österitz	Österitz	
06.08.2010	ASG		
09.08.2010	ASG		
10.08.2010	Kemberg	Weinberge	
10.08.2010	Kemberg	Windmühlenweg	
11.08.2010	ASG		
12.08.2010	Kemberg	An der B2	
12.08.2010	Kemberg	Schmiedeberger Str.	
12.08.2010	Kemberg	Dübener Str.	
12.08.2010	Kemberg	Mauerstraße	
12.08.2010	Kemberg	Waldweg	
13.08.2010	ASG		
16.08.2010	ASG		
17.08.2010	Rotta OT Gniest	Heidestr.	
17.08.2010	Rotta	Roter See/ Campinghausen	
17.08.2010	Rotta	Hauptstr.	
17.08.2010	Rotta	Mark Nauendorf	
18.08.2010	ASG		
19.08.2010	Bad Schmiedeberg Priesitz	Priesitz	
20.08.2010	ASG		
23.08.2010	ASG		
24.08.2010	Kemberg OT Bergwitz	Bahnhofstr.	
24.08.2010	Kemberg OT Bergwitz	Lindengasse	
24.08.2010	Kemberg OT Bergwitz	Forsthaus	

25.08.2010	ASG		
26.08.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Luchstr.	
27.08.2010	ASG		
30.08.2010	ASG		
31.08.2010	ASG		
01.09.2010	ASG		
02.09.2010	ASG		
03.09.2010	ASG		
06.09.2010	ASG		
07.09.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Stiller Winkel	
07.09.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Brunnengasse	
07.09.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Fliethstr.	
08.09.2010	ASG		
09.09.2010	ASG		
10.09.2010	ASG		
13.09.2010	ASG		
14.09.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Seegrehnaer Lindenstr.	01-15
15.09.2010	ASG		
16.09.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Seegrehnaer Lindenstr.	16-43
17.09.2010	ASG		
20.09.2010	ASG		
21.09.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Seegrehnaer Neustr.	
22.09.2010	ASG		
23.09.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Wiesenstr.	
23.09.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Seegrehnaer Mit- telstr.	
24.09.2010	ASG		
27.09.2010	ASG		
28.09.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Mühlstr.	
29.09.2010	ASG		
30.09.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Am Anger	
01.10.2010	ASG		
04.10.2010	ASG		
05.10.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Molkereistr.	02-16
06.10.2010	ASG		
07.10.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Molkereistr.	18-29
08.10.2010	ASG		
11.10.2010	ASG		
12.10.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Wittenberger Str.	
13.10.2010	ASG		
14.10.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Wittenberger Str.	
15.10.2010	ASG		
18.10.2010	ASG		
19.10.2010	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Wittenberger Str.	
20.10.2010	ASG		
21.10.2010	Luth. Wittenberg OT Pratau	Wachsdorf	
22.10.2010	ASG		
25.10.2010	ASG		

26.10.2010	Bad Schmiedeberg Sackwitz	Sackwitz	01–30
27.10.2010	ASG		
28.10.2010	Bad Schmiedeberg Sackwitz	Sackwitz	31–53

28.10.2010	Bad Schmiedberg Meuro	Meuro	48
29.10.2009	ASG		

### Tourenplan des AZV Südfläming für das Jahr 2010

Datum	Ort	Straße
07.01.2010	ASG	
13.01.2010	Elster OT Gielsdorf	Dorfstr.
14.01.2010	ASG	
20.01.2010	Elster OT Meltendorf	Dorfplatz
21.01.2010	ASG	
27.01.2010	Zemnick	Dorfstr.
28.01.2010	ASG	
03.02.2010	ASG	
04.02.2010	ASG	
10.02.2010	Zahna OT Woltersdorf	Woltersdorf
11.02.2010	ASG	
17.02.2010	Zahna OT Bülzig	Am Gewerbepark
17.02.2010	Zahna OT Bülzig	Parkstr.
17.02.2010	Zahna OT Bülzig	Am Tonteich
17.02.2010	Zahna OT Bülzig	Zahnaer Str.
18.02.2010	ASG	
24.02.2010	Zahna OT Klebitz	Am Berg
24.02.2010	Zahna OT Klebitz	Am Bahnhof
25.02.2010	ASG	
03.03.2010	Zahna	Kropstädter Str.
03.03.2010	Zahna	Wiesenstr.
04.03.2010	ASG	
10.03.2010	Zahna	Rahnsdorfer Str.
11.03.2010	ASG	
17.03.2010	ASG	
18.03.2010	ASG	
24.03.2010	ASG	
25.03.2010	ASG	
30.03.2010	ASG	
01.04.2010	ASG	
07.04.2010	ASG	
08.04.2010	ASG	
14.04.2010	ASG	
15.04.2010	ASG	
21.04.2010	Mühlanger	Dresdener Str.
21.04.2010	Mühlanger	Friedensstr.
21.04.2010	Mühlanger	Siedlung
22.04.2010	ASG	
28.04.2010	ASG	
29.04.2010	ASG	
05.05.2010	ASG	
06.05.2010	ASG	
12.05.2010	Elster	Gielsdorfer Str.
19.05.2010	ASG	
20.05.2010	ASG	
26.05.2010	ASG	
27.05.2010	ASG	
02.06.2010	Elster	Elbstr.
02.06.2010	Elster	Zufuhrstr.
03.06.2010	ASG	
09.06.2010	Boßdorf OT Assau	Assau
10.06.2010	ASG	
16.06.2010	ASG	
17.06.2010	ASG	
23.06.2010	Boßdorf OT Weddin	Weddin
24.06.2010	ASG	

30.06.2010	ASG	
01.07.2010	ASG	
07.07.2010	Boßdorf OT Kerzendorf	Kerzendorf
08.07.2010	ASG	
15.07.2010	ASG	
21.07.2010	ASG	
22.07.2010	ASG	
28.07.2010	Straach OT Grabo	Grabo
29.07.2010	ASG	
05.08.2010	ASG	
11.08.2010	Straach OT Berkau	Berkau
12.08.2010	ASG	
18.08.2010	Wittenberg OT Thießen	Thießen
19.08.2010	ASG	
26.08.2010	ASG	
01.09.2010	Wittenberg OT Mochau	Hauptstr.
02.09.2010	ASG	
09.09.2010	ASG	
16.09.2010	ASG	
22.09.2010	Wittenberg OT Mochau	Kollonienweg
23.09.2010	ASG	
30.09.2010	ASG	
07.10.2010	ASG	
14.10.2010	ASG	
20.10.2010	Wittenberg OT Mochau	Meisterstr.
21.10.2010	ASG	
27.10.2010	Wittenberg OT Mochau	Köpnicker Weg
28.10.2010	ASG	
02.11.2010	Wittenberg OT Mochau	Zahnaer Waldweg
04.11.2010	ASG	
09.11.2010	Dietrichsdorf	Dorfstr.
11.11.2010	ASG	
17.11.2010	Buß- und Bettag	Feiertag Sachsen
18.11.2010	ASG	
23.11.2010	Dietrichsdorf OT Külso	Külso
23.11.2010	Straach	Am Bahnhof
23.11.2010	Zörnigall	Zahnaer Str.
24.11.2010	ASG	

### Zweckvereinbarung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 11.11.2009 die Zweckvereinbarung über die kaufmännische Betriebs-/Geschäftsführung für den Wasser- und Abwassereigenbetrieb Söllichau (WAES) beschlossen. Einen gleichlautenden Beschluss hat der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg in seiner Sitzung am 29.10.2009 gefasst. Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 02.12.2009 unter dem Aktenzeichen 15.1/Schindler durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg genehmigt.

#### Zweckvereinbarung

gem. §§ 3 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung über die Übernahme der **kaufmännischen Betriebs-/Geschäftsführung** zwischen dem

**Wasserverband Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg, Meuro 49a, 06905 Bad Schmiedeberg**

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Georg Eichler und  
**der Stadt Bad Schmiedeberg für den Wasser- und Abwassereigenbetrieb Söllichau (WAES)**  
 vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Bad Schmiedeberg

### § 1

#### Veranlassung

Ziel ist es, für die Vertragspartner eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im kaufmännischen und verwaltungsrechtlichen Bereich langfristig und wirtschaftlich sicherzustellen.

### § 2

#### Gegenstand der Zweckvereinbarung

Mit dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung wird die kaufmännische und verwaltungsrechtliche Geschäftsführung vom WAES auf den Wasserverband Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg übertragen. Der Übergang des Satzungsrechtes des WAES auf den Wasserverband Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg ist nicht vorgesehen.

### § 3

#### Grundsätzliche Konzeption

1. Die Geschäftsstelle des WAES wird aufgehoben.
2. Die Kundenbetreuung der Kunden des WAES wird ab 01.11.2009 von der Geschäftsstelle in Bad Schmiedeberg, Meuro 49a wahrgenommen bzw. die Kunden werden dort betreut.
3. Ein Übergang der Satzungshoheit findet nicht statt.

### § 4

#### Langfristige Perspektive, Auflösung, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um weitere 2 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und im Übrigen der Schriftform.
3. Ein Zusammenschluss der Vertragspartner wird durch diese Zweckvereinbarung nicht geregelt. Wegen der nicht ausgleichenden Unterschiede zwischen dem Verband und dem Eigenbetrieb wird es unterschiedliche Gebühren und Beiträge geben müssen, so dass auch bei einem gewünschten Zusammenschluss seitens der Aufsichtsbehörden immer ein eigenes Abrechnungsgebiet für den WAES bestehen bleiben muss.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem

Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind u. a.:

- ein Partner verletzt seine Pflichten aus der Vereinbarung vorsätzlich oder grob fahrlässig,
  - die dieser Zweckvereinbarung zu Grunde liegenden gesetzliche Regelungen haben sich geändert. Im Übrigen gilt § 60 Absatz 1, Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA (VwVfG LSA).
5. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mittels Empfangs-bekennnis.

### § 5

#### Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage des tatsächlichen Ergebnisses nach Anlage 1.
2. Maßgebender Schlüssel für die Vergütung ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes jeweils zum 30.06. des Vorjahres

### § 6

#### Bestandteile der Zweckvereinbarung

Folgende Anlagen werden Bestandteil der Zweckvereinbarung: Anlage 1: Vergütung der kaufmännischen Betriebsführung, Anlage 2: Maßnahmeplan

### § 7

#### Unvollständigkeit, Teilnichtigkeit oder Rechtswidrigkeit einzelner Vereinbarungen

1. Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung rechtlich unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht getroffen. Die Beteiligten sind sich darüber einig, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielstellung der Zweckvereinbarung entsprechen.
2. Sollten Regelungen dieser Zweckvereinbarung unvollständig oder unzweckmäßig sein, so sind die Beteiligten darüber einig, die Regelung zu ergänzen oder zu ersetzen durch eine Regelung, die sie getroffen hätten, wenn sie die Regelungslücke zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung haben würden, wenn sie die Lücke erkannt hätten und die der beabsichtigten Zielstellung der Zweckvereinbarung möglichst nahe kommt.

### § 8

#### Bekanntmachung, Genehmigung

Die Zweckvereinbarung wird entsprechend den Regelungen der Verbandssatzung des Wasserverbandes Heiderand im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg und gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Schmiedeberg öffentlich bekannt gemacht.

### § 9

#### Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei kann mit Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Ver-

trag auf Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls Dritte eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bieten.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 11

#### Ausfertigung

Jeder beteiligte erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung. Beschlossen in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg am 11.11.2009

Beschluss-Nr.: II-07/2009

Bad Schmiedeberg, den 12.11.2009

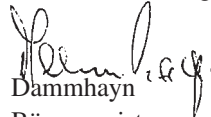


Eichler  
Verbandsgeschäftsführer



Beschlossen in der Stadtratsitzung der Stadt Bad Schmiedeberg für den Wasser- und Abwasserbetrieb Söllichau am: 29.10.2009, Beschluss-Nr.: I/45-2009

Bad Schmiedeberg, den 12.11.2009



Dammhayn  
Bürgermeister



#### Anlage 1

Vergütung der kaufmännischen Betriebsführung

Kosten der Verwaltung des Wasserverbandes auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes

1. Personalkosten  
Anzahl der VBE  
Personalkostenanteil – Söllichau:  
(gemäß Einwohnerschlüssel)
2. Sachkosten  
Miete (incl. Nebenkosten)  
Strom  
Reinigung  
Versicherung  
Porto  
Telefon  
Bürobedarf/Zeitschriften  
Fortbildungskosten  
Bewirtungskosten  
Sonstige Aufwendungen  
KFZ-Kosten  
Gesamtsumme:

Sachkostenanteil Söllichau  
(gemäß Einwohnerschlüssel)

3. durchlaufende Posten (direkte Rechnungsstellung an den Eigenbetrieb) bzw. maßnahmebezogene Abrechnung Kosten für Verbrauchsabrechnung bei der KDG:  
Kosten für Buchhaltung durch das KDG Programm nach Tariftabelle KDG  
Kosten für Steuerberatung und Jahresabschlusserstellung, Prüfungskosten  
Kosten für Lohnberechnung und dergleichen  
Kosten für Veröffentlichung, Rechtsberatungskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs und dergleichen
4. Berechnung  
Einwohner Söllichau  
per 30.06.2008: 888  
Einwohner Wasserverband  
per 30.06.2008: 9.039  
Einwohner gesamt  
per 30.06.2008: 9.927  
Anteil Söllichau 8,945 %  
Kosten pro Jahr: € (netto, zuzüglich Umsatzsteuer)  
(Personalkosten- + Sachkostenpauschale)

## Anlage 2

### Maßnahmeplan

Zum 01.01.2010 ist eine neue Gebührenkalkulation in Kraft zu setzen, welche dem Kostendeckungsgrundsatz (gemäß KAG LSA) entspricht. Der Kalkulationszeitraum soll 3 Jahre betragen (2010 bis 2012). Für das Jahr 2009 werden 2/12 der Vergütung gemäß Anlage 1 in Ansatz gebracht.

Landkreis Wittenberg  
Der Landrat

Fachdienst: 15  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Schindler  
Zimmer-Nr.: 02-07  
Tel. 03491 479-217  
Fax: 03491 479-995 217

E-Mail: reinhard.schindler@landkreis.wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg

## Gegen Empfangsbekanntnis

### Wasserverband Heiderand

Im südlichen Landkreis Wittenberg  
Meuro Nr. 49a  
06905 Bad Schmiedeberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
18.11.2009  
Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
15.1.  
Datum 2. Dezember 2009

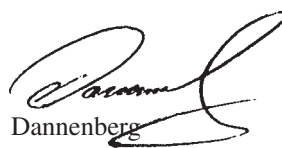
## Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bad Schmiedeberg und dem Wasserverband Heiderand im

## südlichen Landkreis Wittenberg zur Übernahme der kaufmännischen Betriebs-/ Geschäftsführung für den Wasser- und Abwassereigenbetrieb Söllichau (WAES)

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bad Schmiedeberg und dem Wasserverband Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg zur Übernahme der kaufmännischen Betriebs-/ Geschäftsführung für den Wasser- und Abwassereigenbetrieb Söllichau (WAES) auf der Grundlage folgender Beschlüsse:

- Stadt Bad Schmiedeberg  
Beschluss- Nr.: I/45-2009
- Wasserverband Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg  
Beschluss-Nr.: II-07/2009

Die Zweckvereinbarung ist mit den Anlagen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

  
Dannenberg



Eine gleich lautende Genehmigung wurde der Stadt Bad Schmiedeberg erteilt.

## 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Fläming – Elbaue vom 17.08.2005

Auf der Grundlage des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes gemäß § 8 Abs. 1 Pkt. 3 der Satzung folgende Änderungssatzung beschlossen:

### 1. Satzungsänderungen

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Vorstand“ wird das Wort „stellt“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

Nach dem Wort „rechtzeitig“ wird das Wort „auf“ durch das Wort „aufstellen“ ersetzt.

§ 32 wird wie folgt geändert:

Am Satzende werden die Worte „... im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.“ angefügt.

### 2. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reinsdorf, den 03.12.2009



Klaus Koschek  
Verbandsvorsteher

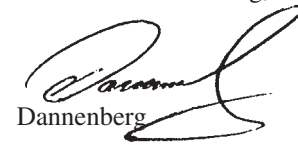


Horst Georgi  
Ausschussmitglied

## Satzungsgenehmigung für den UHV „Fläming – Elbaue“

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Fläming – Elbaue“, Sitz Lutherstadt Wittenberg, OT Reinsdorf.

Lutherstadt Wittenberg, den 08.12.2009

  
Dannenberg



## 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Fläming – Elbaue vom 17.08.2005

Auf der Grundlage des fünften Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.11.2009 hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes gemäß § 8 Abs.1 Pkt. 3 der Satzung in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### 1. Satzungsänderungen

§ 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Er hat seinen Sitz in 06889 Lutherstadt Wittenberg, Ortsteil Reinsdorf.“

Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Verbandsgebiet ist das in der Anlage 4 Nr. 27 WG LSA festgelegte Niederschlagsgebiet, das in Kartenwerken des gewässerkundlichen Landesdienstes bezeichnet ist.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1. und 2. und Satz 3 entfällt.

Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem in § 1 Satz 3 bezeichneten Niederschlagsgebiet.“

Satz 4 wird Satz 2.

§ 8 Abs. 1 Satz (2) wird wie folgt geändert:

Die Worte „... und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen“ werden durch das Wort „Grundstücke“ ersetzt.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „2“ vor dem Wort „Vertretern“

wird durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Die Worte „... und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen ...“ werden durch das Wort „Grundstücke“ ersetzt.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.“

Der letzte Satz entfällt.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.“

Abs. 11 entfällt

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

### § 9a

#### Berufene, Berufungsverfahren

(1) Die Zahl der zu Berufenden wird auf 5 festgelegt. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.

(2) Unter den durch die ordentlichen Ausschussmitglieder zu berufenden Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der Grundstücke befinden.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Die angeschriebenen Interessenverbände haben für die Dauer eines Monats Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen.

Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können.

Darüber hinaus ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.

(5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

(6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung legt der Vorstand den Mitgliedern vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei die Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.“

§ 29 wird wie folgt neu gefasst:

### § 29 Beiträge

(1) Für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den Verbandmitgliedern Flächenbeiträge und Erschwernisbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen aus § 114 Abs. 1 WG LSA.

(2) Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 149 GO LSA zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 v. H. des Gesamtbeitrages.

Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.


(3) Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).


Der bisherige Absatz (2) wird Absatz (4).

#### 2. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Reinsdorf, den 03.12.2009

  
Klaus Koschek  
Verbandsvorsteher

  
Horst Georgi  
Ausschussmitglied

#### Anlage zur Satzung

#### Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesgeschäftsstelle  
Maxim-Gorki-Straße 13  
39108 Magdeburg

Landesvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesgeschäftsstelle  
Adelheidstraße 1  
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.  
Münchenhofstraße 33  
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.  
Geschäftsstelle  
Hauptstraße 1  
06543 Friesdorf/OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau  
Sachsen-Anhalt e. V.  
Maxim-Gorki-Straße 13  
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf  
Sachsen-Anhalt e. V.  
Dorfstraße 27  
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Münchenhofstraße 33  
39124 Magdeburg


Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.  
Steinigstraße 7  
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Vorsitzender – Franz Sommermeier  
Borngrund 11  
06347 Friedeburg

#### Satzungsgenehmigung für den UHV „Fläming – Elbaue“

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmige ich die 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Fläming – Elbaue“, Sitz Lutherstadt Wittenberg, OT Reinsdorf.

Lutherstadt Wittenberg, den 08.12.2009



Dannenberg



## Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ zur Einholung von Vorschlägen für Berufene gemäß § 105 Abs. 1a WG LSA im Entscheidungsorgan des Verbandes (Ausschuss)

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser Veröffentlichung Vorschläge für die Berufenen nach § 105 Abs. 1a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) einreichen können (Viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, GVBl. Nr. 23/2005 v. 21.04.2005).

Im Unterhaltungsverband „Mulde“ werden gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung zwei Vertreter (ein Eigentümer und ein Nutzer) in den Ausschuss berufen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich an die unten genannte Adresse zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname, Anschrift der vorgeschlagenen Person
- Nachweis der Eigenschaft der vorgeschlagenen Person als Eigentümer oder Nutzer einer entsprechenden Fläche
- Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person, das Ehrenamt eines Berufenen auszuüben.

Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels.

Unterhaltungsverband „Mulde“

Großer Hagweg 8  
06773 Gräfenhainichen  
Tel. ( 03 49 53 ) 2 12 49  
Fax ( 03 49 53 ) 2 18 94

  
gez. Großmann  
Verbandsvorsteherin

## Die Kreisvolkshochschule Wittenberg informiert!

Die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Wittenberg ist in der Zeit vom 24. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2009 für den Publikumsverkehr geschlossen.

## Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg

Aufgrund der §§ 4, 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 598) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt v. 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 358) hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 2. November 2009 folgende „Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg“ beschlossen:

### § 1

#### Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler (nachfolgend „Schüler“ genannt) besteht gemäß § 71 SchulG LSA ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gemäß § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wird auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung der Schulbehörde nicht die nächstgelegene Schule besucht, besteht für den Landkreis keine Beförderungspflicht. Das gilt auch beim Besuch von außerhalb des Landkreises liegenden Schulen. In diesen Fällen werden die tatsächlich entstandenen, höchstens aber die Kosten bis zu dem Betrag erstattet, der beim Besuch der für den Wohnsitz zuständigen Schule anfallen würde. Sind keine Schuleinzugsbereiche festgelegt, gilt die dem Wohnort nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges im Landkreis Wittenberg als zuständige Schule.

§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

- a) Für außerhalb des Landkreises wohnende Schüler, die eine Schule im Landkreis Wittenberg besuchen, besteht keine Beförderung- oder Kostenerstattungspflicht (Wohnortprinzip – nicht Schulortprinzip).
- b) Beförderung- und Wartezeiten für die in Abs. (2) und (2a) genannten Schüler werden durch das Angebot des ÖPNV bestimmt. Die Regelungen in § 5 finden keine Anwendung.
- (3) Wird durch die Schulbehörde der Besuch an einer anderen Schule derselben Schulform angeordnet, bleibt die Beförderung- oder Erstattungspflicht des Landkreises bestehen.
- (4) Die Beförderung für Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung ist durch die aufnehmende Schule oder die/ den Erziehungsberechtigte/n rechtzeitig, in der Regel mindestens acht Wochen vor Schuljahresbeginn oder bei Schulort- bzw. Wohnortwechsel während des laufenden Schuljahres

mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Träger der Schülerbeförderung anzuzeigen. Auf Anforderung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### § 2

#### Mindestentfernungen

- (1) Als Schulweg gilt der kürzeste, sichere öffentliche Fußweg zwischen dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks der besuchten Schule und dem Eingang zum Wohngrundstück des Schülers. Anspruch auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht, wenn der Schulweg in eine Richtung
  - a) für Schüler der Primarstufe mehr als 2 km,
  - b) für Schüler der Sekundarstufe I mehr als 3 km
  - c) für Schüler der Sekundarstufe II, Fachoberschulen und Fachgymnasien und für Schüler von Fachschulen, Berufsfachschulen, des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres sowie des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, mehr als 5 km beträgt.
  - d) Für alle nicht unter a) bis c) aufgeführten Schüler wird kein Zuschuss gewährt.
  - e) Besucht ein Schüler die Abschlussklasse des gewählten Bildungsganges, erstattet der Landkreis die dafür entstehenden notwendigen Aufwendungen auch dann, wenn ein Wohnortwechsel vollzogen wird.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Wittenberg – auch bei Unterschreitung der in § 2 Abs. 1 genannten Mindestentfernungen – die Schülerbeförderungskosten oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder aus sonstigen Gründen, insbesondere nach örtlichen Gegebenheiten, für die Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Satzung. Anträge für die in Satz 1 genannten Ausnahmefälle sind schriftlich an den Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Luth. Wittenberg zu richten.
- (3) Für den Weg zur nächstgelegenen Bushaltestelle, zum nächstgelegenen Bahnhof oder Bahnhaltepunkt besteht der Beförderung- oder Erstattungsanspruch nur, wenn der kürzeste, sichere öffentliche Fußweg zwischen dem nächstgelegenen Eingang zum Wohngrundstück des Schülers und einer der zuvor genannten nächstgelegenen Haltestellen die Entfernung gemäß Abs. 1 überschreitet.

### § 3

#### Beförderung- und Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderung- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächstgelegenen Schule, die den vom Schüler gewählt

ten Bildungsgang anbietet. Bildungsgänge sind ausschließlich Schulformen gemäß § 3 (2) SchulG LSA sowie von der obersten Schulbehörde genehmigte Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 (2) SchulG LSA.

- (2) Als nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung und im Sinne des SchulG LSA des gewählten Bildungsganges gilt:
- die gemäß § 41 Absatz 1 SchulG LSA vom Schulträger im Schuleinzugsbereich festgelegte Schule,
  - die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird,
  - bei Gymnasien bezüglich der Beförderungspflicht der vom Wohnort nächstgelegene Schulstandort im Landkreis Wittenberg, der mit dem geringsten Aufwand erreicht werden kann, bezüglich der Erstattungspflicht die von den Erziehungsberechtigten ausgewählte Bildungseinrichtung innerhalb des Landkreises, sofern keine Einzugsbereiche festgelegt sind,
  - bei Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA oder Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot.
- (3) Für Schüler, die einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen, besteht die Beförderungspflicht für den Träger der Schülerbeförderung zu Förderschulen außerhalb des Kreisgebietes, wenn der Landkreis diese nicht vorhält. Die Notwendigkeit dieser Fahrten muss von der Schulbehörde bestätigt sein.
- (4) Aufwendungen für die Beförderung zu schulischen Angeboten und zu Ersatzschulen mit Bildungsgängen, die nicht zu den Regelschulformen gehören (z. B. Waldorfschulen, Privatschulen, Musikgymnasien, Sportschulen etc.), werden nur bis zu dem Betrag zurückerstattet, der auch gezahlt werden müsste, wenn der Schüler die für den Wohnort nächstgelegene Schule mit entsprechendem Bildungsziel besuchen würde. Bei Schulstandorten außerhalb des Landkreises Wittenberg besteht Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für vier Hin- und Rückfahrten je Monat.
- (5) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schüler nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt. Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn kein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis gefunden werden kann und eine Genehmigung des Schulleiters /der Schulleiterin vorliegt.
- (6) Für Schulwanderungen, Studienfahrten,

Besichtigungen, Kulturveranstaltungen etc. besteht der Anspruch nur für den üblichen Schulweg und zu den üblichen Fahrzeiten.

#### § 4

##### Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
- mit dem öffentlichen Personennahverkehr (Bus/Bahn),
  - mit durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs nach der Freistellungsverordnung,
  - nur in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen.
- Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Schülerbeförderung.
- (2) Bei der Benutzung von Bus und/oder Bahn besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson (z. B. Erziehungsberechtigte).
- (3) a) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
  - bei durch den Träger der Schülerbeförderung nach Abs. (1) Nr. 3 genehmigter Benutzung eines sonstigen Kraftfahrzeuges ein Betrag von 0,20 € je Besetzkilometer auf den kürzesten öffentlichen Straßen und Wegen, wenn die Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder mit einem im Freistellungsverkehr eingesetzten Schulbus nicht möglich ist und die Fahrten ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden.
- b) Der Träger der Schülerbeförderung entlastet Schüler nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs von den Fahrtkosten. Die Entlastung erfolgt abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben b), c) und d) gelten entsprechend.
- c) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten bis zur Höhe der teuersten Zeitkarte AZUBI des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nicht überschreiten.
- (4) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der gültige Fahrausweis vor Fahrtantritt vorzuzeigen. Es besteht keine Erstattungspflicht des Trägers der Schülerbeförderung für Aufwendungen, die den Schülern dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.
- (5) Bei Verlust des Schülerfahrausweises ha-

ben die Erziehungsberechtigten, der Schüler selbst oder ein Befugter beim zuständigen Verkehrsunternehmen unverzüglich gegen eine Verwaltungsgebühr die Neuausstellung des Schülerfahrausweises zu beantragen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

- (6) Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg wird auf Antrag bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für Schüler, die nicht mit einer Schülerzeitkarte ausgestattet werden, gewährt. Die notwendigen Aufwendungen sind jeweils nach Ablauf eines Quartals innerhalb von drei Monaten abzurechnen. Die dafür zu stellenden Anträge sind beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Straßenverkehr, Breitscheidstraße 4 in 06886 Luth. Wittenberg einzureichen. Später eingehende Ansprüche werden nicht mehr berücksichtigt.
- (7) Bei situationsbedingten Änderungen im Stundenplan entsteht für den Schüler kein Anspruch auf veränderte Beförderung.

#### § 5

##### Zumutbare Beförderungs- und Wartezeiten

- (1) Die Beförderungs- und Wartezeiten sind Richtzeiten. Schulen, Schulträger und Träger der Schülerbeförderung/Aufgabenträger ÖPNV haben durch
- gegenseitige Abstimmung
  - Staffelung der Schulzeiten
  - wirtschaftliche Verkehrsdurchführung
- die gemeinsame Verantwortung für eine zeitnahe Schülerbeförderung. Für Schüler der Primarstufe werden eine Hin- und Rückfahrt angeboten. Unter Berücksichtigung des Abs. 1 ist die Verordnung zur Gestaltung der verlässlichen Grundschule vom 16. September 2002 in der jeweils gültigen Fassung für die Planung heranzuziehen. Für andere nach Maßgabe des § 71 SchulG LSA genannte Schüler und unter Berücksichtigung der §§ 1 und 4 werden eine Hin- und zwei Rückfahrten angeboten. Es besteht für den Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe dieser Satzung nur zur ersten und zu einer zweiten nach Satz 2 abgestimmten Linienfahrt Beförderungspflicht in alle Richtungen. Schüler können darüber hinaus das Angebot des ÖPNV ab der zur Schule nächstgelegenen Haltestellen für die Heimfahrt nutzen. Für Anrufbusbestellungen wird auf die aktuellen Tarifbestimmungen verwiesen.
- (2) Für die Beförderungszeiten in eine Richtung werden folgende Richtzeiten zugrunde gelegt, die bei den Festlegungen und Entscheidungen nach Abs. 1 zu berücksichtigen sind:
- Primarstufe  
45 Minuten
  - Sekundarstufen I und II  
60 Minuten
  - berufsbildende Schulen  
90 Minuten
- Die Richtzeit für die Beförderung beginnt

bzw. endet an der Ein- bzw. Ausstiegshaltestelle am Wohnort/ Schulort.

Die Beförderungszeiten sind Richtzeiten, die unter der Voraussetzung normaler Verkehrs- und Witterungsbedingungen zu planen sind.

- (3) Für die Wartezeiten am Schulstandort werden bei der Planung folgende Richtzeiten zugrunde gelegt:

- vor Unterrichtsbeginn  
bis zu 30 Minuten
- nach Unterrichtsende im Rahmen eines regulären Schulbesuchs, bezogen auf die gemäß Abs. 1 abgestimmten Abfahrtszeiten  
bis zu 30 Minuten

- (4) Im Rahmen des Beförderungsangebotes sind begründete Ausnahmen von den Beförderungs- und Wartezeiten zulässig. Als Ausnahmegründe gelten die tatsächlichen Beförderungszeiten vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges und/oder die wirtschaftliche Gestaltung des Verkehrsangebotes im öffentlichen Personennahverkehr. Hiervon können auch Schüler betroffen sein, deren Wohnort verkehrstechnisch ungünstig zum Schulort liegt.

- (5) Ausgenommen von dieser Regelung sind Schüler der Förderschule nach § 8 (3) SchulG LSA, wenn für sie keine geeigneten Förderschulen vom Landkreis vorgehalten werden, die die besondere pädagogische Förderung gewährleisten.

- (6) Wohnt ein Schüler derart abgelegen oder außerhalb geschlossener Ortschaften, so dass auf Grund der örtlichen Verhältnisse kein Linienbus eingesetzt werden kann, besteht für den Landkreis erst ab der vom Wohnort nächstgelegenen Linienbushaltestelle Beförderungspflicht.

- (7) In den Schulverkehrszeiten (Zeit des morgendlichen und des nachmittäglichen Schülerverkehrs) sind die Kapazitäten in den eingesetzten Linienbussen so zu planen dass neben den Sitzplätzen von den

zulässigen Stehplätzen maximal 40 % ausgelastet werden.

## § 6

### Meldung der zu befördernden Schüler an den Träger der Schülerbeförderung

- (1) Dem Träger der Schülerbeförderung sind zur rechtzeitigen Planung und Durchführung der Schülerbeförderung ab 14 Tage nach den Winterferien, jedoch spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres von den allgemein- und berufsbildenden Schulen die zu befördernden Schüler zu melden. Nach- und Ummeldungen nach Schuljahresbeginn oder im laufenden Schuljahr sind dem Träger der Schülerbeförderung umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.
- (2) Bei behinderten Schülern ist der Hinweis auf besondere Beförderungsbedingungen zwingend erforderlich.

## § 7

### Ausschluss und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Bei der Beförderung der Schüler im öffentlichen Personennahverkehr gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung. An Haltestellen haben sich die Schüler so zu verhalten, dass sie sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer nicht in Gefahr bringen.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen ist ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss möglich. Der Sachverhalt, der zum Ausschluss von der Schülerbeförderung führen könnte, ist durch das Verkehrsunternehmen dem Träger der Schülerbeförderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung durch das Verkehrsunternehmen

besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2009 in Kraft. Abweichend hiervon tritt die Regelung des § 5 Abs. 3 zur Wartezeit nach Unterrichtsende mit Änderung des Fahrplanes zum Schuljahresbeginn 2010/ 2011 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg vom 25. Februar 2008, (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 29. März 2008) außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,  
den 17. Dezember 2009




Dannenberg  
Landrat

#### Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.  
Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.  
Herausgeber: Landkreis Wittenberg  
Auflage: 70.300 Exemplare  
Satz: Mundschenk Druck+Medien  
Mundschenkstraße 5 · 06895 Kropstädt  
Tel.: (03 49 20) 7 01-0 · Fax: (03 49 20) 70 11 99  
E-Mail: service@dm-mundschenk.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg · Jürgen Dannenberg · Breitscheidstr. 4  
Tel.: (0 34 91) 47 94 25 (Pressestelle) · 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und Leiter der Verwaltungsämter oder die Zweckverbände.  
Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Mundschenk Druck+Medien

Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG  
Bereich Wittenberg, Coswiger Str. 30  
06886 Luth. Wittenberg

Ansprechpartner: Vertriebsleiterin Viola Grohmann  
Tel. (0 34 91) 47 47 20

Nächster Erscheinungstermin: 02. Januar 2010  
Redaktionsschluss: 21. Dezember 2009